Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zittau

32. Jahrgang, Nr. 355

Sonntag, 12.03.2023

Zittauer Stadtanzeiger

IN DIESER AUSGABE:

Stadtratsbeschlüsse	2
Bekanntmachungen	4
Fraktionsbeiträge	10
Pressemitteilungen	11
Kultur	12
Informationsblatt	14

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- Öffentliche Auslegung B-Pläne und Ersatzbekanntmachung
- Anmeldung für Sportstättenbelegungsplanung
- Gewässerschau 2023
- Bauvorhaben Ausbau Böhmische Straße beginnt
- Tourneebilder unserer Fastentücher
- Förderung für Demokratieprojekte in Zittau
- Osteröffnungszeiten für das T-Zentrum und Museum
- Neuerworbene Werke des Bildhauers Siegfried Schreiber
- Geschenkt. Die Innungslade der Böttcher von 1673
- Ostershopping, Saatgutbörse und J-O-Ś Festival
- Akteur werden beim UmgebindeLandSommer³

Zittau

zittau.de

Wiedereröffnung der Ausstellung „1000 & Deine Sicht"

Baugewerkeschule Zittau
1.4. bis 1.7.2023

Am Samstag, dem **1. April**, öffnen die Türen der Baugewerkeschule Zittau noch einmal für drei Monate für die partizipative Ausstellung und das grenzüberschreitende Projekt „1000 & Deine Sicht" mit einer Performance des Künstlerduos Sebastian Röhricht und Sascha Hänel. Mehr als 100 Künstlerinnen und Künstler haben ganz eigene, sehr verschiedene ästhetische Ausdrucksweisen gefunden, um die Situationen in der Pandemie auf ihre Weise zu verarbeiten. Gemälde, Skulpturen, Fotografien, Collagen, Rauminstallationen sowie interaktive Stationen laden dazu ein, gemeinsam zu reflektieren und selbst ein Teil des Ausstellungsprojektes zu werden. Die Bewohner und BesucherInnen der Stadt können hier ihre eigenen Erfahrungen in der Pandemie im Cafébereich der Ausstellung selbst als Interview einsprechen und so Teil des stadtgeschichtlichen Gedächtnisses werden. Wir alle haben ganz individuelle Erfahrungen gemacht, es lohnt sich, darüber miteinander ins Gespräch zu kommen und danach zu fragen, was man das nächste Mal anders machen würde, was einem wichtig geworden ist und welche Veränderung man vielleicht sogar schätzen kann.
Mehrere Comic-Workshops für Jugendliche mit den KünstlerInnen Nazanin Zandi, Dirk Thorwarth und Eunji Jung zum Thema „Respekt" werden inmitten der Ausstellung stattfinden. Auch diese Comics sollen gemeinsam mit einer Publikation zum Ende des Projekts vorgestellt werden.
Das „Zentrum für Offene Fragen" (ZFOF), in dem Fragen zur Pandemie aufgeworfen und von den Besuchern gestellt werden können, lädt sowohl im Erdgeschoss der Baugewerkeschule als auch online die Anwohner und Gäste des Dreiländerecks unter www.zfof.eu dazu ein, sich zu beteiligen. Der Künstler Wolfgang Georgsdorf kommt im „Zentrum für offene Fragen - vom so ist das zum ist das so" zum „Wozu?" ins Gespräch mit dem Publikum. Zudem gibt er am **30. April** einen performativen Einblick in die von ihm erschaffene Kunstform „Osmodrama - Erzählen durch Gerüche: Neue Möglichkeiten in Kunst und Forschung". Ab **23. April** finden wieder Lesungen im Café der Ausstellung statt. Hier stellen Zittauer Bürgerinnen und Bürger Bücher vor, die ihnen während der Pandemie wichtig geworden sind. Wir starten mit Heidrun Zenker, die Ausschnitte aus „Wann wird es endlich wieder so, wie es nie war" und „Ach diese Lücke, diese entsetzliche Lücke" von Joachim Meyerhoff liest.

Grenzüberschreitendes Miteinander

Immer wieder laden wir mit der dreisprachigen Ausstellung und gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern zu grenzüberschreitenden gemeinsamen Aktionen ein. So findet an jedem **ersten Samstag** im Monat ein geführter Ausflug mit Matthias Böhm per Zug ins Dreiländereck statt. Am **3. Juni** laden wir mit einer Bustour zum Landart Festival in den Geopark Ralsko ein. Vom **23.-25. Juni** findet in Kooperation mit der Hillerschen Villa wieder das trinationale AHOJ Festival in der Weinau statt. Am gleichen Wochenende werden am Samstag wieder drei Junior- und drei Seniorenmannschaften aus Tschechien, Polen und Deutschland gleichzeitig auf dem Kummersberg in Zittau antreten, um einen 3Kick-Pokal beim trinationalen Fußballspiel des Künstlers Sandro Porcu zu gewinnen (www.3Kick.de).

Ihre Städtischen Museen Zittau

Öffnungszeiten:
Do-Fr 10-17 Uhr und Sa-So 14-18 Uhr

Eintrittspreis: 5 Euro, ermäßigt 3 Euro
Führungen und Termine unter www.1000undDeineSicht.eu

Beschlüsse der Ausschüsse

Verwaltungs- und Finanzausschuss am 09.02.2023

Beschluss: 690/2023 (nö)
In nichtöffentlicher Sitzung hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau den Oberbürgermeister beauftragt, Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden in dem Verwaltungsverfahren der Edeka Nordbayern Bau- und Objektgesellschaft mbH gegen die Große Kreisstadt Zittau einzulegen.

Beschluss: 693/2023 (nö)
In nichtöffentlicher Sitzung hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau den Oberbürgermeister ermächtigt, gegenüber DB Immobilien ein Kaufangebot für die ausgeschriebene Teilfläche der Flurstücke-Nr. 2132/37 und 2133 der Gem. Zittau mit einer Größe von ca. 3.727 m² abzugeben.

Beschluss: 672/2023
Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Annahmen/Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Zuwendungen. Der angegebene Verwendungszweck wird bestätigt.
1. Geldspenden über 1.000,00 €
25.01.2023, 15.000,00 €, Spende Stadtwald Zittau Musterring International
J. Höner GmbH & Co. KG, Hauptstraße 134-140, 33378 Rheda-Wiedenbrück
2. mehrere Geldspenden und Objektschenkungen im Wert bis 1.000,00 €, s. Anlage.

Technischer und Vergabeausschuss am 16.02.2023

Beschluss: 675/2023
Der Technische und Vergabeausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Planungsleistungen, Leistungsbild Technische Ausrüstung, für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage an das Ingenieurbüro für Elektro- und Kommunikationsanlagen GmbH Zittau, Theodor-Korselt-Straße 20 in 02763 Zittau zu vergeben. Die Beauftragung erfolgt stufenweise mit einer Gesamtaufwendung in Höhe von 24.895,19 € brutto für die Leistungsphasen 1-9.

Beschluss: 686/2023
Der Technische und Vergabeausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, den Auftrag Los 3, Dachsanierung für das Vorhaben „Energetische Sanierung der Kindertagesstätte Schwalbennest in Zittau OT Dittelsdorf" an die Firma Dachdeckerei Keil & Ziesche GmbH, Martin-Niemöller-Straße 6, in 02730 Ebersbach-Neugersdorf mit einer Angebotsbruttosumme von 87.979,84 € brutto zu vergeben.

Beschluss: 687/2023
Der Technische und Vergabeausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, den Auftrag Los 7, Zimmerer- und Dämmarbeiten für das Vorhaben „Energetische Sanierung der Kindertagesstätte Schwalbennest in Zittau OT Dittelsdorf" an die Firma Jens Vogt Zimmerei, Dorfstraße 15A, in 02799 Waltersdorf mit einer Angebotsbruttosumme von 50.772,33 € brutto zu vergeben.

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Forstwirtschaft und Kommunale Dienste am 21.02.2023

Beschluss: 695/2023
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste beschließt die Vergabe der Bauleistung „Ersatzneubau Brücke Fuchskanzel/Los 2: Stahlbauarbeiten" an die Stahl- und Metallbau Weiner GmbH, Görlitz/OT Ludwigsdorf zum Angebotspreis in Höhe von 32.409,65 € (netto).

Beschluss: 697/2023
Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Forstwirtschaft und Kommunale Dienste beschließt die Vergabe der Bauleistung „Ausbau des Grenzweges bei Lückendorf" an das Nebenangebot der Firma OSTEG mbH, Friedensstraße 35 C, Zittau zum Angebotspreis in Höhe von 127.165,75 € (netto).

Anlagen zu den Beschlüssen sind einsehbar im Stadtratsbüro, Markt 1 und unter https://stadtrat.zittau.de

Beschlüsse des Stadtrates

Beschluss: 582/2022
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, die gesamten Garagenkomplexe
1. an der Friesenstraße, gelegen auf einer Teilfläche vom Flurstück Nr. 2025/15 mit einer Größe von ca. 8.680 m², dem Flurstück Nr. 2025/14 mit einer Größe von 1.254 m² und dem Flurstück Nr. 2031/4 mit einer Größe von 644 m² alle Gemarkung Zittau, bebaut mit 325 Garagen
2. an der Hainstraße, gelegen auf dem Flurstück Nr. 876/3 der Gem. Zittau mit einer Größe von 1.630 m², bebaut mit 40 Garagen
3. an der Roseggerstraße, gelegen auf dem Flurstück Nr. 1716/2 der Gemarkung Zittau mit einer Größe von 6.645 m², bebaut mit 154 Garagen

an den Antragsteller (gemäß Anlage 1) zu einem Kaufpreis in Höhe von 199.000 Euro zu veräußern. In die bestehenden Garagenverträge tritt der Käufer ein. Die Vermessungskosten sind im Kaufpreis enthalten und werden durch die Stadt Zittau daraus beglichen. Die sonstigen vertragsbedingten Nebenkosten sind vom Käufer zu tragen. Die notwendigen dinglichen Sicherungen der Regen- und Abwasserleitungen für die Stadt Zittau sind im Rahmen der Veräußerung zu regeln.
Im Kaufvertrag soll für den Fall der Veräußerung eine Mehrerlösklausel aufgenommen werden. Sollten die Grundstücke innerhalb von 10 Jahren einer höherwertigen Nutzung (z.B. Wohnbebauung) zugeführt werden, ist eine Nachzahlung an die Stadt Zittau zu leisten, die der Differenz des zukünftigen, zu dem heute festgestellten Verkehrswert (9 €/m²) an dem jeweiligen Standort entspricht.
Im Bedarfsfall wird eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises unter Beachtung der Einschränkungen der KomGrVwV erteilt.
Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 631/2022
Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. XLI „Ehemaliges Federnwerk"
1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XLI „Ehemaliges Federnwerk in der Fassung vom 14.12.2022, bestehend aus:
- Teil A - Planzeichnung (Anlage 1)
- Teil B - Textliche Festsetzungen (Anlage 2) und
- Begründung (Anlage 3)

Dem Entwurf des Bebauungsplans liegen die Vorprüfung des Einzelfalls (Anlage 4), der Fachbeitrag zur naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichregelung (Anlage 5) sowie ein Schalltechnisches Gutachten (Anlage 6) bei.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 678/2023
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung) vom 31.03.2022, Beschluss 464/2022, entsprechend der Anlage.
Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Anlage BV 678/2023

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in seiner Sitzung am 23.02.2023 auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung) - beschlossen.

Artikel 1 - Änderungsbestimmungen
Die Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Zittau vom 31.03.2022 wird wie folgt geändert:
In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich" folgende Wörter eingefügt:
„oder elektronisch über das zentrale Online-Service-Portal „Amt24" in Sachsen (www.amt24.sachsen.de)"

Artikel 2 - Inkrafttreten
Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zittau, den 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungshinweise gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss: 679/2023
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stellt fest, dass nachfolgend benannte Personen mit sofortiger Wirkung in die Museumsstiftung Franziskanerkloster Zittau entsandt werden.

Vorstandsmitglied	Stellvertreter
Andreas Wiesner	Jörg Domsgen

Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 681/2023
Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau"

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau billigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau" bestehend aus:
- Teil A - Planzeichnung in der Fassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2011 und 02.10.2012 und Änderungen vom 27.01.2023 (Anlage 1)
- Teil B - Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012 und vom 02.10.2012 und Änderungen vom 27. Januar 2023 (Anlage 2) und
- Begründung in der Fassung vom 15.11.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012, 02.10.2012 und 10.02.2015 und Änderungen vom 27.01.2023 (Anlage 3)

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 682/2023
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Satzung der Stadt Zittau über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau" (siehe Anlagen 1 und 2).
Die der Satzung beiliegende Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.
Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Anlage 1 BV 682/2023

Satzung der Stadt Zittau über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau"

Fassung vom 14.11.2022
mit Änderungen vom 27.01.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 1. Dezember 2022 folgende Satzung über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau" erlassen:

§ 1 Zu sichernde Planung
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat mit Beschluss Nr. 650/2022 am 1.12.2022 die Einleitung des Änderungsverfahrens für den einfachen Bebauungsplan Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau" beschlossen mit dem Ziel, den rechtskräftigen Bebauungsplan an das Einzelhandelskonzept sowie an die Rechtsprechung bezüglich der Abgrenzung des Geltungsbereichs anzupassen. Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplans, größere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten auszuschließen, um die Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet Zittau einschließlich des Ortsteils Pethau zu steuern und schädliche Auswirkungen insbesondere auf den zentralen Versorgungsbereich „Einkaufsinnenstadt" auszuschließen, soll damit wirksam weiterverfolgt werden. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen und eine Satzungsbegründung beigefügt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die in der **Anlage** gekennzeichneten Teile der Gemarkung Zittau im Geltungsbereich des im Änderungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau".

Anlagen zu den Beschlüssen sind einsehbar im Stadtratsbüro, Markt 1 und unter https://stadtrat.zittau.de

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre
Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
Die Veränderungssperre tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Tag der ersten Bekanntmachung am 15.12.2022 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Anlage
Geltungsbereich der Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau"

Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister (Siegel)

Bekanntmachungshinweise gemäß § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss: 683/2023
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Einleitung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Zittau. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Leistung der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes extern auszuschreiben.
Der Stadtrat beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe „Fortschreibung Einzelhandelskonzept", der je ein Mitglied aller Stadtratsfraktionen, der City-Manager sowie Vertreter/-innen des Handels, der berührten Fachämter der Stadtverwaltung, der Stadtentwicklungsgesellschaft und des zu beauftragenden Büros angehören.
Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 685/2023
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Teilnahme der Stadt Zittau am Programm EFRE-Nachhaltige Integrierte Stadtentwicklung 2021-2027 auf Basis des Gebietsbezogenen Integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) sowie auf Grundlage des Fördergebietes „Zittau-EFRE 2021-2027.
Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Beschluss: 696/2023
Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. XLIII „Photovoltaikanlage ehem. Kraftwerksgelände Hirschfelde"

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. XLIII „Photovoltaikanlage ehem. Kraftwerksgelände Hirschfelde" in der Fassung vom 31.01.2023, bestehend aus:
- Teil A - Planzeichnung (Anlage 1)
- Teil B - Textliche Festsetzungen (Anlage 2) und
- Begründung Teil I (Anlage 3)

Dem Vorentwurf des Bebauungsplans liegen der Umweltbericht (Anlage 4), der Fachbeitrag Artenschutz (Anlage 4a) sowie ein Hochwassermodell (Anlage 4b) bei.

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Zittau, 23.02.2023
T. Zenker, Oberbürgermeister

Termine der Ausschüsse und Stadtratssitzung

Verwaltungs- und Finanzausschuss
Do., 16.03.2023, 17 Uhr
Rathaus (Ratssaal)
Sozialausschuss
Mo., 20.03.2023, 17 Uhr
Rathaus (Ratssaal)
Technischer und Vergabeausschuss
Do., 23.03.2023, 17 Uhr
Rathaus (Ratssaal)

Sitzung des Stadtrates
Do., 30.03.2023, 17 Uhr
Rathaus (Bürgersaal)
Gegen 18.00 Uhr können die Zittauer EinwohnerInnen, Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzer zu städtischen Angelegenheiten Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

Die Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse wird in den Aushangkästen/Verkündungstafeln (Rathaus, Verwaltungsgebäude Sachsenstraße 14, Franz-Könitzer-Straße 7, Sparkassenfiliale Zi-Nord/Löbauer Straße, neben der Bushaltestelle Südstraße, Dittelsdorf, Drausendorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde, Pethau, Schlegel und Wittgendorf) und unter www.zittau.de bekanntgegeben.

Änderungen sind vorbehalten.

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Zittau/Hartau

Termin: 4. April 2023, 17 Uhr
Ort: Technisches Rathaus
Sachsenstraße 14, Zi 110

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung/Beschluss der Tagesordnung
4. Kassenbericht zum Haushaltsjahr 2021/22
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstands für das Haushaltsjahr 2021/22
6. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022/23
7. Abrechnung des Jagdjahres 2021/22 von Seiten der Jagdpächter
8. Anfragen, Sonstiges
9. Verabschiedung

gez. Korschelt, Vorsitzender

Anlagen zu den Beschlüssen sind einsehbar im Stadtratsbüro, Markt 1 und unter https://stadtrat.zittau.de

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Zittau um die Ortsteile Dittelsdorf, Drausendorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat in der Sitzung vom 27.01.2023 mit Beschluss-Nr. 630/2022 den Vorentwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Zittau für das Gebiet der nördlichen Ortsteile Dittelsdorf, Drausendorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf (s. Abbildung 1) gebilligt. Der Vorentwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Fassung 14.11.2022), Erläuterung (Fassung 14.11.2022) und Umweltbericht (Fassung 10.11.2022) wird entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum

vom 21.03.2023 bis 27.04.2023

montags/mittwochs/donnerstags
8-12 Uhr und 13-16 Uhr
dienstags 8-12 Uhr und 13-18 Uhr
freitags 8-12 Uhr

im Rathaus der Großen Kreisstadt Zittau, Markt 1, 02763 Zittau, 3. Obergeschoss, Gang (barrierefreier Zugang im Innenhof, Aufzug)

und zusätzlich
dienstags 9-12 Uhr und 13.30 -18 Uhr

im ehemaligen Gemeindeamt Hirschfelde, Rosenstraße 3, 02788 Hirschfelde

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum o.g. Vorentwurf im Auslegungsbuch oder an das Referat Stadtplanung abgegeben werden.
Gleichzeitig sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de einsehbar mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Zu dem Portal gelangt man auch über die Homepage der Stadt Zittau unter Bürgerservice http://www.zittau.de.
Nach § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der nördlichen Ortsteile der Stadt Zittau hinsichtlich der Bodennutzung dar, unter Beachtung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und der voraussehbaren Bedürfnisse der Stadt Zittau mit ihren Ortsteilen.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:
Umweltbericht mit Beschreibung und Bewertung zu möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild sowie Kultur- und Sachgüter.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz.
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

Hinweis:
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarstaaten gemäß § 4a Abs. 5 BauGB auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs der Ergänzung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

T. Zenker
Oberbürgermeister

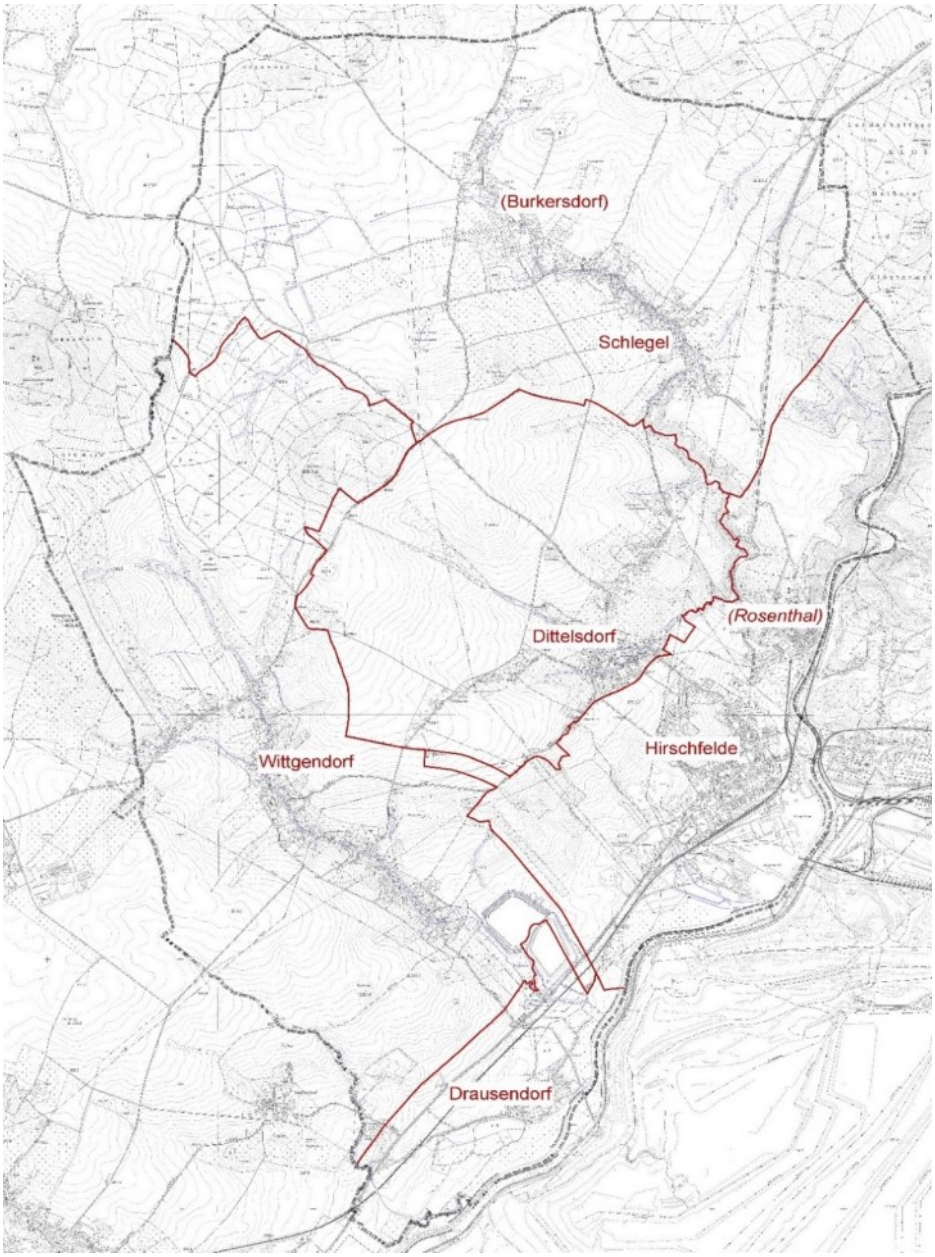

Abbildung 1: Geltungsbereich Vorentwurf der Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Zittau um die Ortsteile Dittelsdorf, Drausendorf, Hirschfelde, Schlegel und Wittgendorf (ohne Maßstab)

Ersatzbekanntmachung der Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Veränderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat mit Beschluss Nr. 650/2022 am 01.12.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau" beschlossen mit dem Ziel, den rechtskräftigen Bebauungsplan an die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts sowie an die Rechtsprechung bezüglich der Abgrenzung des Geltungsbereichs anzupassen. Das grundsätzliche Ziel des Bebauungsplans, größere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten auszuschließen, um die Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet Zittau einschließlich des Ortsteils Pethau zu steuern und schädliche Auswirkungen insbesondere auf den zentralen Versorgungsbereich „Einkaufsinnenstadt" auszuschließen, soll damit wirksam weiterverfolgt werden.
Zur Sicherung des eingeleiteten Änderungsverfahrens wurde in der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau am 23.02.23 für Teile des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 682/2023).

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichneten Teile der Stadt Zittau im Geltungsbereich des im Änderungsverfahren befindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau".

Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Tag der ersten Bekanntmachung am 15.12.2022 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.
Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre (insbesondere auch die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches) in der Stadtverwaltung Zittau, Amt für Recht, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Referat Stadtplanung, Sachsenstraße 14, 02763 Zittau, Zimmer 104-108 während der Dienststunden

Mo/Mi/Do	8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Di	8-12 Uhr und 13-18 Uhr
Fr	8-12 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
Der barrierefreie Zugang wird auf telefonische Anfrage unter 03583 752-363 oder per E-Mail an stadtplanung@zittau.de ermöglicht.
Die Satzung ist auch im Internet einsehbar unter: https://zittau.de/bürgerservice/bauen-planen/stadtplanung

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zittau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Ent-

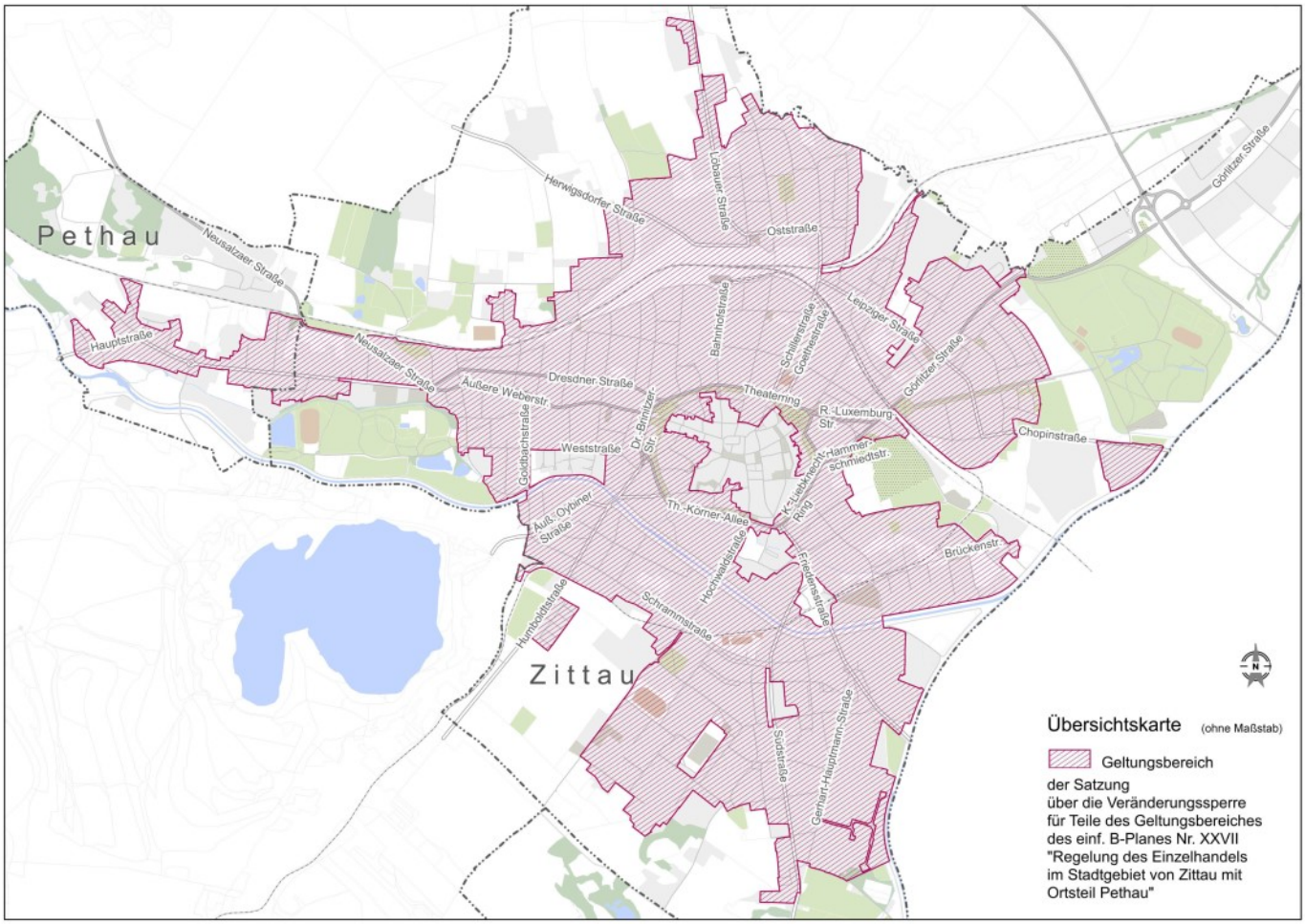

schädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
Auf die Möglichkeit der Beantragung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 43 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird hingewiesen.
Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungs- bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 der SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

T. Zenker,
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. XLIII „Photovoltaikanlage ehem. Kraftwerksgelände Hirschfelde" gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau hat am 28.04.2022 mit Beschluss-Nr. 485/2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XLIII „Photovoltaikanlage ehem. Kraftwerksgelände Hirschfelde" beschlossen.
Der Geltungsbereich an der „Straße zum Kraftwerk" umfasst die Flurstücke 125/12 und 125/13 der Gemarkung Hirschfelde und hat eine Größe von ca. 18,7 ha. Planungsziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände Hirschfelde.
Für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird das reguläre Verfahren nach § 2 BauGB mit frühzeitiger und förmlicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden angewendet. Im Rahmen des Verfahrens wird gemäß § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.
Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziel und Zweck der Planung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Planfassung vom 31.01.2023, bestehend aus einer Übersichtskarte, Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textlichen Festsetzungen und der Begründung Teil I und Teil II mit Anlagen aus.

Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes wird entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom **21.03.2023 bis 27.04.2023**

Mo/Mi/Do	8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Di	8-12 Uhr und 13-18 Uhr
Fr	8-12 Uhr

im Rathaus der Großen Kreisstadt Zittau, Markt 1, 02763 Zittau, 3. Obergeschoss, Gang, (barrierefreier Zugang im Innenhof, Aufzug)

und zusätzlich dienstags
9-12 Uhr und 13:30-18 Uhr

im ehemaligen Gemeindeamt Hirschfelde, Rosenstraße 3, 02788 Hirschfelde

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu o.g. Vorentwurf des Bebauungsplanes im Auslegungsbuch oder an das Referat Stadtplanung der Stadtverwaltung Zittau abgegeben werden.
Gleichzeitig sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de einsehbar mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Zu dem Portal gelangt man auch über die Homepage der Stadt Zittau unter Bürgerservice http://www.zittau.de.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und dem Sächsischen Datenschutzgesetz.
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.
Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbarstaaten gemäß § 4a Abs. 5 BauGB auf der Grundlage des gebilligten Vorentwurfs durchgeführt.

T. Zenker, Oberbürgermeister

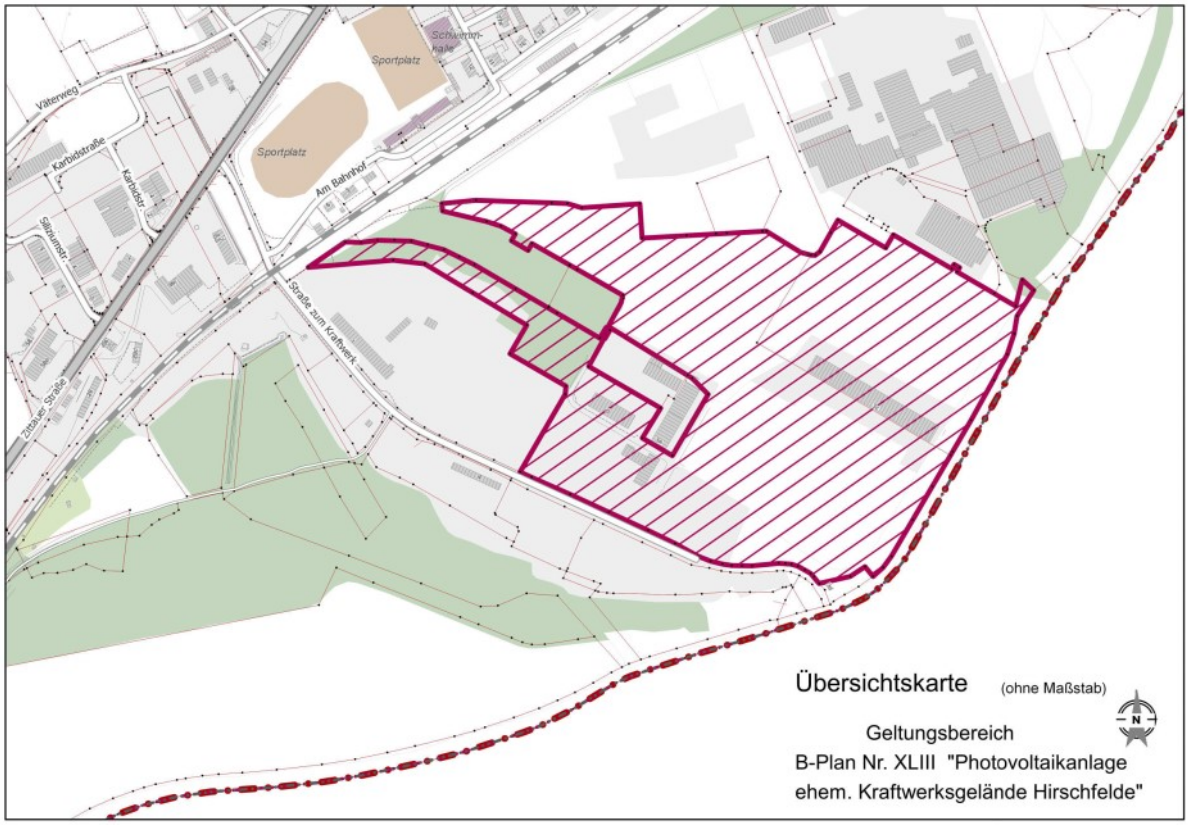

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau"

Mit Beschluss-Nr. 681/2023 vom 23.02.2023 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Stadtteile von Zittau mit Ortsteil Pethau" bestehend aus

- Teil A - Planzeichnung in der Fassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 27.09.2011 und 02.10.2012 und Änderungen vom 27.01.2023
- Teil B - Textliche Festsetzungen in der Fassung vom 22.03.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012 und vom 02.10.2012 und Änderungen vom 27.01.2023 und
- Begründung in der Fassung vom 15.11.2011 mit redaktionellen Änderungen vom 12.03.2012, 02.10.2012 und 10.02.2015 und Änderungen vom 27.01.2023

gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten/ergänzten Teilen abgegeben werden.
Der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB hat ausschließlich die Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten zum Inhalt und umfasst gemäß § 9 Abs. 2a Satz 1 BauGB die im Zusammenhang bebauten Bereiche der Stadt Zittau mit Ortsteil Pethau (Innenbereich nach § 34 BauGB) ohne die Ortsteile Dittelsdorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde, Drausendorf, Schlegel und Wittgendorf (s. Karte 1 - Übersichtsplan zum Geltungsbereich).
Da der Plan lediglich Festsetzungen nach § 9a Abs. 2a BauGB enthält, wird er im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der o.g. Entwurf des Bebauungsplanes im Zeitraum

vom 21.03.2023 bis 27.04.2023

Mo/Mi/Do	8-12 Uhr und 13-16 Uhr
Di	8-12 Uhr und 13-18 Uhr
Fr	8-12 Uhr

im Rathaus der Großen Kreisstadt Zittau, Markt 1, 3. Obergeschoss, Gang (barrierefreier Zugang im Innenhof, Aufzug)

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu o.g. Entwurf des Bebauungsplanes im Auslegungsbuch oder an das Referat Stadtplanung der Stadtverwaltung Zittau abgegeben werden.
Gleichzeitig sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen im Zentralen Internetportal des Landes Sachsen unter https://buergerbeteiligung.sachsen.de einsehbar mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme. Zu dem Portal gelangt man auch über die Homepage der Stadt Zittau unter Bürgerservice http://www.zittau.de.
Nach § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit in ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz.
Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

T. Zenker
Oberbürgermeister

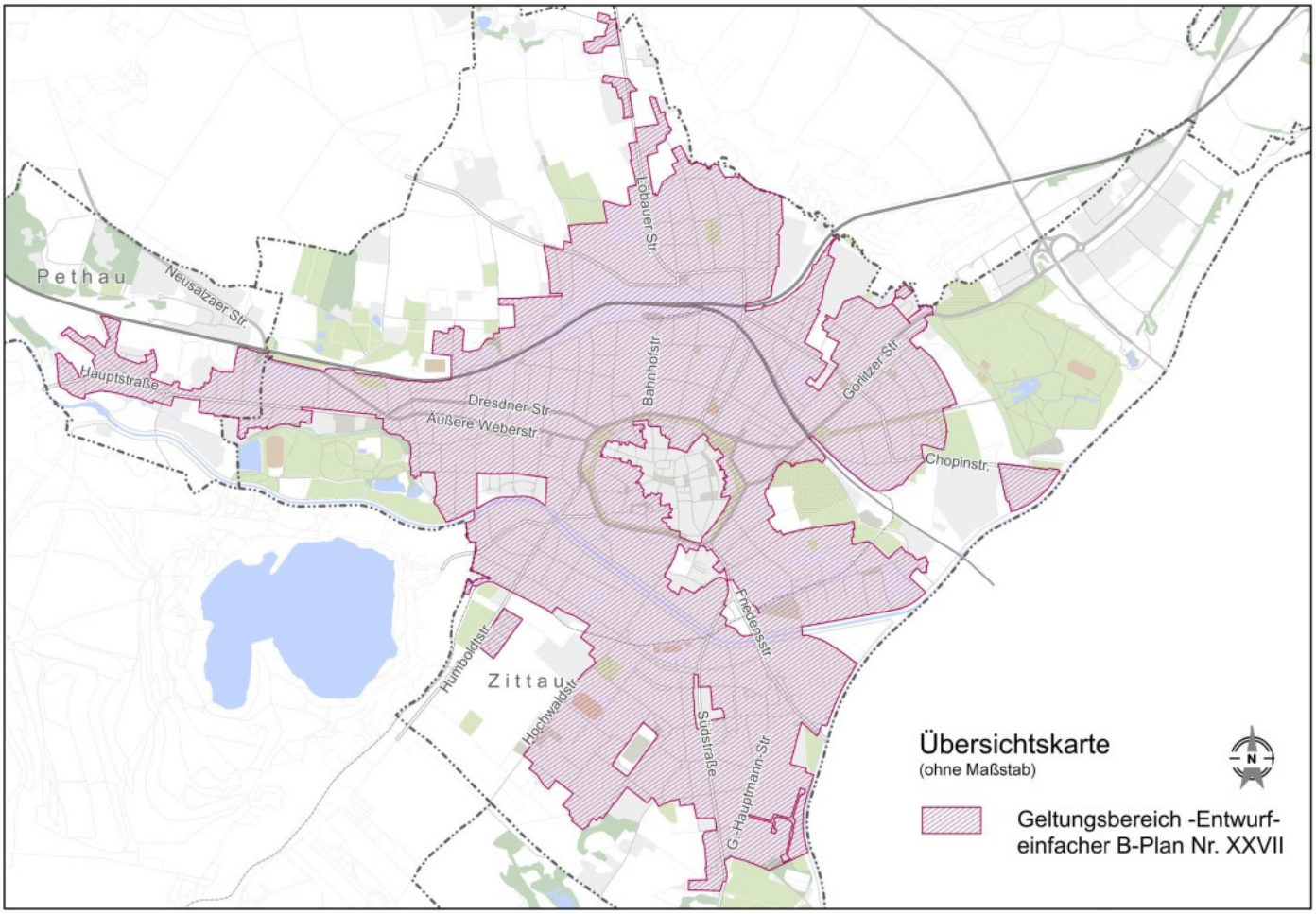

Anmeldung für die Sportstättenbelegungsplanung Schuljahr 2023/24

An alle Schulen,
Zittauer Sportvereine,
sonstigen Vereine und Nutzer der Sportstätten der Stadt Zittau

Das Referat Schulen, Sport & Kitas der Stadt Zittau bittet alle Nutzer von städtischen Sportstätten, die Anmeldung der gewünschten Belegungszeiten für die Planung des Schuljahres 2023/2024 bis zum **31.05.2023** schriftlich unter Nutzung des Anmeldeformulars an folgende Adresse zu senden:

Stadtverwaltung Zittau
Referat Schulen, Sport & Kitas
Hochwaldstraße 21b
Tel.: 03583 752 212
02763 Zittau
E-Mail: sport@zittau.de

Anmeldeformulare liegen in den Sportstätten aus oder können unter www.zittau.de abgerufen werden.

Wichtige Information: Die Sportstätte **Turnhalle Südstraße 33** und die **Turnhalle ehem. Burgteichschule** stehen ab der Saison 2023/24 **nicht** mehr zur Verfügung.

Marei Sonntag
Amtsleiterin

Bekanntmachung der Gewässerschau 2023

Gemäß § 93 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) führen die untere Wasserbehörde des Landkreises Görlitz und die Stadtverwaltung Zittau gemeinsame Gewässerschauen für die Gewässer II. Ordnung durch. Mit der Schaukommission werden folgende Gewässer II. Ordnung im Stadtgebiet Zittau begangen:

1. Dittelsdorfer Wasser (Ortslage Dittelsdorf)
2. Feldhäusergraben (Ortslage Dittelsdorf)
3. Wittgendorfer Wasser (Ortslage Wittgendorf)

Die Gewässerschauen finden an folgenden Terminen statt:

Die Gewässerschauen finden zwischen März und Mai 2023 statt. Die genauen Termine werden rechtzeitig im Stadtanzeiger und auf der Internetseite der Stadt Zittau veröffentlicht.

Den Grundstückseigentümern, Anliegern des Gewässers und sonstige interessierte Bürger haben die Möglichkeit zur Teilnahme an der Schau.
Der genaue Treffpunkt wird rechtzeitig auf der Homepage der Stadt Zittau veröffentlicht.

Gemäß § 107 SächsWG sind die Bediensteten und die Beauftragten der Wasserbehörde befugt, zur Durchführung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten. Der Schaukommission ist der ungehinderte Zugang zum Gewässer zu gewährleisten.

Zittau, den 22.02.2023
Ralph Höhne, Bauamtsleiter

Öffentliche Zustellung

Herr Thomas Rönning

Zuletzt bekannte Anschrift:
8 Rue du Faubourg
67630 Lauterbourg
Frankreich

Öffentliche Zustellung
Bescheid vom: 21.02.2023
Aktenzeichen: 46092461 - 7168

Für die im Anschriftenfeld benannte Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I 2354) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Zittau

Organisationseinheit:
Vergabe und Abwasserangelegenheiten

Besucheranschrift:
Sachsenstraße 14, 02763 Zittau
Zimmer 208

Vor Abholung des Bescheides ist Verbindung aufzunehmen mit:

Referatsleiter Paape
Telefonnummer 03583-752-331

Zittau, 21.02.2023
gez. Paape

Bauvorhaben Ausbau Böhmische Straße beginnt

Der Baubeginn für die grundhafte Sanierung der Böhmischen Straße steht nun unmittelbar bevor. Laut Planung wird am 13. März 2023 mit der Baumaßnahme begonnen. In rund zwei Jahren Bauzeit werden bis November 2024 neben den Straßenbauarbeiten umfangreiche Arbeiten an der Versorgungsinfrastruktur in der Straße durchgeführt. Unsere Stadtwerke werden dabei auf 258 m Länge die Stromversorgung, Fernmeldeleitungen, die Trinkwasserversorgung, die Gasversorgung und die Fernwärmeversorgung erneuern oder ganz neu einbauen. Im Bereich der Theodor-Körner-Allee (Innenring) im Abschnitt zwischen Böhmischer Straße und Baderstraße erfolgt zudem eine Deckensanierung der Fahrbahn mit Neuausrichtung der nördlichen Bordanlage und Wiederherstellung des Gehweges. Im Zuge dieser Maßnahme werden hier im Bereich des Gehweges Leitungen der Stromversorgung und der Datenübertragung neu verlegt. Die Gesamtauftragssumme beläuft sich auf rund 1,49 Millionen Euro. Davon entfallen rund 1,05 Millionen Euro auf den Straßenbau, 130 TEUR auf den Kanalbau und rund 305 TEUR entfallen auf die Arbeiten der Stadtwerke. Alle Detail-Informationen sowie den Bauablaufplan entnehmen Sie bitte den Ausführungen auf unserer städtischen Webseite unter https://zittau.de/de/bürgerservice/bauen-planen/bauvorhaben.

Die Maßnahme wird aus dem Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WEP)", Programmteil Aufwertung mit einem Zuschuss von 2/3 der Ausgaben gefördert.

Die nächste Ausgabe des Zittauer Stadtanzeigers erscheint am **12. April 2023.**
Redaktionsschluss ist der **20. März 2023.**

Aus dem Zittauer Stadtrat

ZITTAU KANN MEHR E.V.

Das Einzelhandelskonzept für Zittau bekommt eine Fortschreibung

Wenn langfristige Planung auf eine tagesaktuelle Situation stößt, dann führt dies schnell zu Unverständnis. Die letzten Wochen haben dies - Stichwort Pfennigpfeiffer - wieder eindrucksvoll gezeigt. Unsere Stadt Zittau ist aber sehr gut beraten, ein Einzelhandelskonzept vorzuhalten.
IHK-Geschäftsstellenleiter M. Schwarzbach brachte es in einem Interview in der SZ auf den Punkt: „Bricht der Einzelhandel weg, sind die Innenstädte tot." Es steht also im absoluten Interesse unserer Stadt, dass es eine „führende Hand" in der Entwicklung des Handels gibt. Genau das ist unser Einzelhandelskonzept. Und es ist wichtig, dass so ein Konzept dann von der Stadtverwaltung auch konsequent umgesetzt wird. Immer wieder erstaunlich für uns ist, wenn Stadträte der Stadtverwaltung zum Vorwurf machen, dass diese genau das umsetzt, was der Stadtrat doch exakt so beschlossen hat. Aber natürlich gehört ein jedes Konzept im Laufe der Zeit überprüft. Stimmt die Zielrichtung noch? Wo kann nachgesteuert werden? Dieser Prozess wurde jetzt mit dem Beschluss zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes eingeleitet. Wir werden diese Fortschreibung gern begleiten. Und freuen uns auf konstruktives Streben nach der besten Lösung für unsere Stadt.

Die Beiträge auf dieser Seite werden gemäß Beschluss des Stadtrates inhaltlich von den Stadtratsfraktionen entsprechend der Redaktionsrichtlinie verantwortet. Sachliche Fehler und Falschaussagen werden von der Stadtverwaltung nicht korrigiert.

Redaktionsschluss für diese Seite:
27.02.2023

„Tourneebilder" unserer Fastentücher

Kopie des Großen Zittauer Fastentuches im Osnabrücker Dom (Foto: Hermann Queckenstedt)

Kopie des Kleinen Fastentuches in der Dresdener Hofkirche Foto: Städtische Museen Zittau

Osnabrücker Dom (Foto: Hermann Queckenstedt)

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Zittau, Oberbürgermeister Thomas Zenker, Markt 1, 02763 Zittau **Redaktion und Satz:** Amt für Wirtschaft, Internationales, Kultur und Marketing, Markt 1, 02763 Zittau, Tel.: 03583 752-154, Fax: 03583 752-193, E-Mail: presse@zittau.de - Für die Inhalte der Texte zeichnen die Verfasser verantwortlich. Texte soweit nicht angegeben: Pressestelle **Druck:** DDV Neiße GmbH, Neustadt 18, 02763 Zittau **Auflage:** 4.000 Stück, Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet **Fotos:** Stadtverwaltung Zittau, Hermann Queckenstedt, Städtische Museen Zittau, Oleh Slobodeniuk, René Pech, H. Hegewald **Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben im Jahr) Der Zittauer Stadtanzeiger ist an folgenden Stellen kostenlos erhältlich: **Zittau:** Rathaus, Technisches Rathaus, Einwohnermeldeamt, T-Zentrum Zittau, KJH Villa, Landratsamt, Wohnbaugesellschaft Zittau mbH, Wohnungsgenossenschaft Zittau, Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Reiseagentur (im Bahnhof), Volksbank Löbau Zittau e.G., Café & Bäckerei Lust, Filmpalast, Büroklammer, Mocca Bar, Fleischerei Kummer und Engemanns Fleischerei **Ortsteile:** Verteilung in jedem Haushalt, Hirschfelde: Geschäftsstelle der Stadtverwaltung Zittau, Rosenstraße 3 **Online-Ausgabe:** unter zittau.de **Abonnement:** „News-E-Mail" mit dem Hinweis zum Erscheinen des Anzeigers, Jahresabonnement für Bewohner außerhalb der Stadt Zittau über Postversand zum Preis von 18,70 €. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende schriftlich kündbar. **Anzeigen im Ortschaftsteil:** DDV Neiße GmbH, Neustadt 18, 02763 Zittau, Tel. 03583 77555880 oder 0176 41629552, E-Mail: scharf.christian@ddv-media.de (nur Geschäftsanzeigen, keine Danksagungen, Wohnungs- und Todesanzeigen, keine politischen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen).

Förderung für Demokratieprojekte in Zittau

11 Projekte 2023 aus dem Aktionsfonds der Partnerschaft für Demokratie Zittau gefördert

Die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Zittau vergibt Fördergelder für Projekte, die einen Beitrag für ein (welt-) offenes, demokratisches und respektvolles Miteinander in Zittau leisten.
In seiner ersten Sitzung im Jahr 2023 hat der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Zittau 11 Projektförderungen bewilligt. Gefördert werden in diesem Jahr Projekte der Antidiskriminierungs- und Demokratiearbeit, der Geschlechtergerechtigkeit und Vorhaben, die sich für eine vielfältige Gesellschaft, ein reflektiertes Geschichtsbewusstsein und ein interkulturelles Zusammenleben einsetzen.
Es stehen aber auch noch Gelder für Mikroprojekte zur Verfügung, die im Laufe des Jahres vergeben werden können.

Um eine Förderung bewerben können sich nichtstaatliche Organisationen, d.h. Vereine, Verbände, Netzwerke, Träger der Jugendhilfe sowie Bildungsträger, die Projekte in der Stadt Zittau durchführen. Die geförderten Projekte sind unter https://zittau.neisse-pfd.de/projekte.html zu finden.

Die Partnerschaft für Demokratie Zittau ist ein Projekt zur Förderung von Demokratie und Vielfalt. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!" und vom Landespräventionsrat Sachsen zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung des Programms wird im Auftrag der Stadt Zittau von der Hillerschen Villa gGmbH koordiniert.

Weitere Informationen:
www.zittau.neisse-pfd.de und
www.demokratie-leben.de

Gedenkveranstaltung zum Jahrestag des Kriegsbeginns in der Ukraine

Am 24.2.23 jährte sich der Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Aus diesem Anlass lud Oberbürgermeister Thomas Zenker, die Kirchgemeinden der Stadt und das Unterstützernetzwerk für die geflüchteten Ukrainer/-innen in Zittau um 14.00 Uhr zum Gedenken und einem Friedensgebet auf den Zittauer Marktplatz ein.

Am frühen Morgen des 24.2.2022 hatte der russische Präsident die Okkupation mehrerer ostukrainischer Oblasten befohlen und öffentlich erklärt diese von ihm so benannte „militärische Spezialoperation" diene dem Schutz Russlands vor dem Westen und der „Befreiung" der Ukraine von „Nationalisten und Neonazis". Oberbürgermeister Thomas Zenker sagt dazu: „Europa erlebt erneut ein bitteres Beispiel für erfolgreiche Demagogie, die zur Begründung dient, ein souveränes Land zu überfallen. Wegen des nunmehr einjährigen andauernden Angriffskriegs, den die Ukraine nicht widerstandslos hinnehmen kann, sind zehntausende Menschen gestorben, haben Millionen ihre Heimat verlassen müssen und sind teilweise auch hier bei uns in Zittau angekommen." Auch wenn es in Deutschland kriegsbedingt drastische wirtschaftliche Folgen gebe, leide niemand mehr unter diesem Krieg, als die direkt Betroffenen. Dies werde in aktuellen Debatten sehr oft vergessen. „Ich danke all den ukrainischen Geflüchteten, dass sie sich trotz ihrer schwierigen Situation so deutlich bemühen, sich in unsere Stadtgesellschaft zu integrieren und bin stolz auf die Solidarität der Zittauer Unterstützerinnen und Unterstützer."

Die Veranstalter luden die Zittauerinnen und Zittauer ein, mit dem Gedenken ihr Mitgefühl für die vielen Gefallenen und ihre Solidarität mit den Geflüchteten zu zeigen. Nach einer Ansprache des Oberbürgermeisters trugen Ukrainerinnen Lieder aus ihrer Heimat vor. Anschließend lud Johannes Weiß von der Elim-Gemeinde zum Friedensgebet ein.

Eine von Ukrainerinnen kuratierte Ausstellung mit aktuellen Fotos aus der Ukraine konnte bis zum Februar im Gang vor dem Ratssaal des Zittauer Rathauses besichtigt werden.

Kinder- und Jugendtelefon Görlitz/Zittau Ehrenamtsaufruf

Werden Sie Profi im Mut machen und Zuhören!

Sie sind schlichtweg ein guter Mensch, stehen auf einem stabilen persönlichen Fundament und sind bereit, anderen dabei zu helfen, diesen Weg zu ebnen? Dann sind Sie bei uns an der richtigen Stelle!

Das Sorgentelefon für Kinder- und Jugendliche Zittau/Görlitz braucht genau Sie! Es bedarf nicht viel, um zu helfen. Es hilft ein offenes Ohr, eine Schulter zum Anlehnen und auch Ausweinen, ein humorvollen Satz, auch wenn es wenig zu lachen gibt, ein Lächeln am Wegesrand und besonders den Willen sowie den Mut, jungen Menschen in Krisen und Problemsituationen zuzuhören.

Seit 1993 ist das Kinder- und Jugendtelefon in Görlitz fester Bestandteil der Prävention im Rahmen der bundesweiten Nummer gegen Kummer in beratender Kinder- und Jugendhilfe.
Sie haben eine feste Ansprechperson und erhalten eine kostenfreie sowie fundierte Beraterausbildung, die Ihnen Werkzeug an die Hand gibt, den Themen des Lebens professionell zu begegnen. Sie lernen neue interessante Menschen kennen, die alle eins verbindet, den Wunsch zu helfen und sich persönlich weiterzuentwickeln. Es erwarten Sie Teamevents, spannende Weiterbildungen, regelmäßiger Austausch mit anderen Beratenden und ein druckfreies und fürsorgliches Miteinander.

Wir haben Sie überzeugt Gutes zu tun?

Dann melden Sie sich gern telefonisch unter der Nummer 03581 735-135-102 oder lieber doch per E-Mail? Schreiben Sie uns unkompliziert an kjt@asb-gr.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Zusätzliche Öffnungszeiten des Tourismuszentrums zu Ostern

Karfreitag, 07.04.2023
10.00-12.00 Uhr
Ostersamstag, 08.04.2023
09.00-16.00 Uhr

Öffentliche Stadtführungen

Karfreitag, 07.04.2023
14.00 Uhr öffentliche Stadtführung
Karfreitag, 07.04.2023
21.00 Uhr Nachtwächterführung

Ostersamstag, 08.04.2023
10.00 Uhr Kellerführung
Ostersamstag, 08.04.2023
11.00 Uhr öffentliche Stadtführung
Ostersamstag, 08.04.2023
21.00 Uhr Nachtwächterführung

Ostermontag, 10.04.2023
14.00 Uhr öffentliche Stadtführung

Tourismuszentrum
Naturpark Zittauer Gebirge
Markt 9, 02763 Zittau
Telefon: 03583 549940
www.zittauer-gebirge.com

Sie möchten den Zittauer Stadtanzeiger, unser Amtsblatt der Stadt Zittau, zukünftig online bestellen?

zittau.de

Städtische Museen Zittau

Kunstprojekt „1000 & Deine Sicht" - vom Ausbruch zum Aufbruch aus der Pandemie – mit dem neuen trilex-Ausflugszug T9 in den Schluckenauer Zipfel

Eine anschauliche Aufarbeitung von Auswirkungen der Pandemie auf den grenzüberschreitenden ÖPNV

Seit ein paar Jahren bietet der Zittauer Stadtrat und Verkehrsplaner Matthias Böhm organisierte ÖPNV-Touren durch das Dreiländereck zu interessanten Orten oder kulturellen Veranstaltungen (u.ä.) an. Dabei werden nur regulär verkehrende ÖPNV-Verbindungen genutzt, i.d.R. mit Euro-Neiße-Gruppentickets. Im Rahmen des Kunstprojektes „1000 & Deine Sicht" unternimmt Matthias Böhm von April bis Juli 2023 immer am 1. Samstag des Monats ÖPNV-Touren in den Schluckenauer Zipfel. Wie gewohnt wird es auch hier wieder ein (wechselndes) kleines Begleitprogramm geben, verbunden mit einer kurzen Wanderung (durchschnittlich 7 km, langsames Tempo mit Pausen). Zusätzlich wird Matthias Böhm unterwegs seine Erlebnisse während der Pandemie aus der Sicht eines Verkehrsplaners erzählen, denn die Grenzschließungen während der Lockdowns hatten einschneidende Wirkungen auf den Verkehr – insbesondere auf den ÖPNV! Alle Touren beginnen daher am Bf. Zittau mit dem gerade während eines Lockdowns im April 2021 eingeführten Ausflugszug T9 des grenzüberschreitend tätigen Bahnunternehmens trilex (Abfahrt immer 8:26 Uhr). Vermutlich aufgrund dieser schwierigen Startbedingungen ist der Ausflugszug T9 noch immer ziemlich unbekannt und schlecht ausgelastet. Vielleicht trägt das Kunstprojekt „1000 & Deine Sicht" nun zu einer positiven Entwicklung der Fahrgastzahlen bei und leistet einen praktischen Aufbruch aus der Pandemie? Die Rückfahrt erfolgt i.d.R. ab Rumburk mit der erst seit Dezember 2022 verkehrenden grenzüberschreitenden Buslinie 401 über Seifhennersdorf nach Großschönau; Zittau wird kurz vor 17 Uhr wieder erreicht.

Foto: Oleh Slobodeniuk

Die Fahrten erfolgen unter Nutzung des Euro-Neiße-Gruppentickets und kosten einschl. Eintritt für Museum/Kirche/Aussichtsturm 11,50 €/Person. Wer in anderen Orten im Verkehrsverbund ZVON (zum gleichen Preis) starten möchte, teilt dies bitte bei der Anmeldung mit. Die TeilnehmerInnenzahl ist auf 14 begrenzt, eine Anmeldung ist zwingend erforderlich mit vollständigen Kontaktdaten aller Teilnehmenden bis zum jeweiligen Donnerstag vor der Tour über boehmkom@aol.com oder Tel. 03583 514451 (mit Anrufbeantworter). Am Reisetag den Personalausweis einstecken.
Das Fahrgeld wird vor Ort in Euro bezahlt, der Besitz Tschechischer Kronen ist nicht zwingend erforderlich. Restaurants in Tschechien akzeptieren fast alle die Bezahlung mit Euro. Verpflegung/Mittagessen ist selbst zu organisieren (es erfolgt keine Tischreservierung in bestimmten Restaurants). Bei Verhinderung bitte die Teilnahme absagen, die Stornierung ist kostenlos.

Änderungen des Programms aufgrund von Witterung und kurzfristigen Fahrplanänderungen vorbehalten; detaillierter Ablauf der Touren und Aktualisierungen über www.1000undDeineSicht.eu einsehbar.

Termine und Kurzprogramm der ÖPNV-Touren:

01.04.2023
Passions-Tour: Wanderung zur Dreifaltigkeitskapelle bei Mikulášovice (dreieckiger Bau) und zum Kreuzweg Brtníky, Besuch der Loretokapelle Rumburk mit Einkehrmöglichkeiten am Markt

06.05.2023
Von der Mandau-Mündung zur -Quelle in einem Zug: Wanderung von Panský zur Quelle und zurück nach Staré Křečany, Besuch der Loretokapelle Rumburk mit Einkehrmöglichkeiten am Markt

03.06.2023
Messer-Tour nach Mikulášovice: Besuch des Messermuseums, Wanderung auf den Tanečnice (Tanzplan, 598 m) mit Bismarckturm und Einkehrmöglichkeit

01.07.2023
Auf außergewöhnlichen Wegen zum Vlčí hora (Wolfsberg, 581 m): Wanderung zum Gipfel mit Aussichtsturm, Besuch Loretokapelle Rumburk mit Einkehrmöglichkeiten am Markt, Rückfahrt über eine besondere Bahnstrecke (noch nicht sicher, Ankunft in Zittau diesmal erst kurz vor 18 Uhr)

Dipl.-Ing. Matthias Böhm
Verkehrsplanung und Mobilitätsberatung
Pablo-Neruda-Str. 19, 02763 Zittau
Tel.: 03583 514451 oder 0177 9367597
E-Mail: boehmkom@aol.com

Neuerworbene Werke des Bildhauers Siegfried Schreiber in den Städtischen Museen Zittau

Die Städtischen Museen Zittau zeigen in der Schausammlung bereits einige Kleinplastiken des Bildhauers Siegfried Schreiber. Dieser Bestand wird nun dank einer Schenkung von Familie Schreiber stark erweitert: Eine Auswahl bedeutender Plastiken (lebensgroße Bronzen und kleinformatige Plastiken) und Aquarelle werden fortan die Sammlung dauerhaft bereichern und einen besonderen Höhepunkt in der Dauerausstellung bilden.
Der Bertsdorfer Künstler Siegfried Schreiber (1928-1988) gehört zu den bedeutendsten deutschen Bildhauern des 20. Jahrhunderts. Bekannt wurde er durch seine meisterhaften lebensgroßen Bronzegüsse und Sportplastiken. Daneben schuf er Zeichnungen und Aquarelle, die vor allem Landschaften der Oberlausitz zeigen.
Siegfried Schreiber, 1928 in Bertsdorf in der Oberlausitz geboren, entstammt einer Familie mit handwerklichem und künstlerischem Hintergrund. 1942 begann er in Zittau eine Lehre als Dekorationsmaler, von 1948 bis 1952 studierte er Bildhauerei und Malerei an der Hochschule für Baukunst und Bildende Kunst Weimar und an der Hochschule für Bildende Künste in Dresden. Zwischen 1952 bis 1956 lebte er in Reit im Winkl in Bayern, wo er seinen Lebensunterhalt als Forstarbeiter verdiente. In der landschaftlich reizvollen Umgebung ent-

Foto: René Pech

standen in jenen Jahren eine Vielzahl von Aquarellen, die die Besonderheiten der bayrischen Alpen einfingen. Schließlich ließ er sich 1956 in seinem Geburtsort Bertsdorf nieder, wo er fortan als freischaffender Künstler tätig war. Schreiber widmete sich nun verstärkt der Plastik: In seiner Werkstatt mit eigenem Gussofen entstanden Bronzegüsse, die vor allem den Menschen in den Mittelpunkt stellten. Schreibers Interesse an verschiedenen Sportarten - unter anderem engagierte er sich als Skilanglauftrainer - ist deutlich an seinen Werken erkennbar, in denen immer wieder Athleten und Sportler dargestellt werden. Als Beispiel sei auf die Kleinplastik „Läufergruppe - Im Ziel" verwiesen, die Teil der Schenkung an die Städtischen Museen Zittau ist.
Schreibers Werke fanden nicht nur Eingang in viele Sammlungen, sondern waren auch auf internationalen Ausstellungen vertreten. Für sein Schaffen wurde Schreiber zu Lebzeiten aber auch posthum mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet.
Ein großer Teil des künstlerischen Nachlasses wird von der Siegfried-Schreiber-Erbengemeinschaft im erhaltenen Wohnhaus des Künstlers in Bertsdorf verwaltet. Wichtige Werke daraus kommen jetzt als Schenkung in den Sammlungsbestand der Städtischen Museen Zittau und nehmen hier künftig einen festen Platz ein. Nach der feierlichen Schenkungsübergabe (24. März 2023) können die Werke Schreibers in der Schausammlung im Heffterbau der Städtischen Museen Zittau zu den regulären Öffnungszeiten besichtigt werden.

Oster-Öffnungszeiten der Städtischen Museen:

Karfreitag bis Ostersonntag
jeweils 10-17 Uhr

Hinweis: Die Johanniskirche ist von Palmsonntag bis Gründonnerstag von 11 bis 17 Uhr geöffnet. Außerhalb dieses Zeitraumes kann an der Museumskasse zu den Öffnungszeiten der Städtischen Museen Zittau der Zutritt zur Johanniskirche erfragt werden.

Unsere Veranstaltungen im Zeitraum 12. März bis 12. April 2023:

So, 12.03.2023, 17 Uhr
Konzert „Johannespassion" von Heinrich Schütz mit Vokalensemble „Madrigalion Praga" unter Čeněk Svoboda
Klosterkirche Zittau, Eintritt: 10/5 €

Di, 14.03.2023, 17 Uhr
Vortrag „Waffen Christi? Was Arma Christi bedeutet und wo man sie überall findet", Dr. Peter Knüvener
Franziskanerkloster, Eintritt: 6/4 €

Sa,18.03.2023, 15 Uhr
Führung durch die Sonderausstellung „Meine kleine und große Welt. Leben und Werk des Oberlausitzer Malers Max Langer (1897-1985)", Dr. Thorsten Pietschmann
Franziskanerkloster, Eintritt: 6/4 €

Mittwoch, 22.03.2023, 18 Uhr
Vortrag „Wie Zittau zu einer Kopie des Turiner Grabtuches kam", Dr. Volker Dudeck
Katholische Kirche St. Marien Zittau, Eintritt frei

Freitag, 24.03.2023, 16 Uhr
Vernissage und feierliche Schenkungsübergabe von Werken des Bildhauers Siegfried Schreiber
(Bitte um **Anmeldung bis 23.03.** unter museum@zittau.de oder Tel: 03583 554790), Franziskanerkloster, Schaudepot, Eintritt frei

Sonntag, 26.03.2023, 15 Uhr
Führung „Vom Kloster zum Museum" inklusive ausgewählter Epitaphien, Steffen Fischer, Franziskanerkloster, Eintritt: 6/4 €

Dienstag, 28.03.2023, 17 Uhr
Vortrag im Rahmen des Jubiläumsprogramms des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde (www.isgv.de/isgv25) "Wie sächsisch war die Oberlausitz?", Dr. Frank Metasch
Franziskanerkloster, Eintritt: 6/4 €

Sonntag, 02.04.2023, 15 Uhr
Kuratorische Führung „1000 & Deine Sicht. Vom Ausbruch zum Aufbruch aus der Pandemie", Sabine Zimmermann-Törne, Baugewerkeschule Zittau, Eintritt: 6/4 €

Dienstag, 04.04.2023, 15 Uhr
Rundgang zu den Fastentüchern in der Zittauer Altstadt, Dr. Peter Knüvener
Treffpunkt: Kulturhistorisches Museum Zittau, Eintritt: 8/5 €

Mittwoch, 05.04.2023, 17 Uhr
Vortrag "Von den Anfängen der Noackischen Handlung in Zittau", Kersten Kühne, Franziskanerkloster, Eintritt: 6/4 €

Freitag, 07.04.2023, 15 Uhr
Sterbestunde in der Kreuzkirche „Die Passion Jesu – der Nullpunkt." Texte und Musik zum Karfreitag mit dem Collegium Canorum Lobaviense unter Leitung von KMD Christian Kühne
Kirche zum Heiligen Kreuz, Eintritt frei

Mittwoch, 12.04.2023, 11 Uhr
Führung durch die Sonderausstellung „Meine kleine und große Welt. Leben und Werk des Oberlausitzer Malers Max Langer (1897-1985)", Dr. Juliane Irma Mihan, Franziskanerkloster, Eintritt: 6/4 €

Geschenkt. Die Innungslade der Böttcher von 1673.

In den Beständen der Städtischen Museen Zittau findet sich eine bedeutende Sammlung von 54 historischen Zunft- und Innungsladen, die im Jahr 2022 Zuwachs durch eine weitere wertvolle Lade erhielt.
Diese der Zunft der Böttcher gehörige Lade enthielt auch noch einen beindruckenden Teil ihrer historischen Dokumente vom Ende des 16. bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts; darunter die Urkunde mit dem Ratserlass der Zunftordnung für Böttcher von 1569 und die Gründungsurkunde einer Beerdigungsbrüderschaft durch Böttcher, Rad- und Stellmacher von 1626. Außerdem fanden sich zehn Geburtsbriefe, die vorliegen mussten, wer als Lehrling in die Zunft aufgenommen werden wollte. Das älteste dieser Dokumente stammt von Anna Maria Kaufmann aus Zittau aus dem Jahre 1676. Die Zunftlade spielte als Aufbewahrungsort aller amtlichen Unterlagen der Zunft eine wichtige Rolle im Zunftleben.

Die Städtischen Museen Zittau verdanken die neue Innungslade einem gebürtigen Zittauer, dessen Großvater Rudolf Kaiser der letzte Obermeister der Böttcherinnung Ostsachsen war und in dessen Besitz sich die Zunftlade zuletzt befand.

Am **03.05.2023** findet in den Städtischen Museen zur Innungslade der Böttcher von 1673 ein Vortrag von Helmut Hegewald statt, der die in der Lade befindlichen Urkunden und Dokumente untersucht hat.

Städtische Museen Zittau

Foto: Die geöffnete Zunftlade, Ansicht der Vorderseite (Abbildung: H. Hegewald)

Unsere laufenden Sonderausstellungen im Zeitraum 12. März bis 12. April 2023:

15.10.2022 bis 16.04.2023
„Meine kleine und große Welt. Leben und Werk des Oberlausitzer Malers Max Langer (1897-1985)"

22.02. bis 10.04.2023
„450 Jahre Kleines Zittauer Fastentuch". Dezentrale Fastentuchausstellung und Kulturprogramm

08.03. bis 10.05.2023
„Die Zittauer Böttcherlade von 1673. Eine bedeutende Schenkung an die Stadt Zittau"

01.04. bis 01.07.2023
„1000 & Deine Sicht. Vom Ausbruch zum Aufbruch aus der Pandemie". Ausstellung in der Baugewerkeschule Zittau und Freiluftausstellung an verschiedenen Orten im Dreiländereck

Informationsblatt

32. Jahrgang, Nr. 355

Sonntag, 12.03.2023

Zittauer Ortschaften

IN DIESER AUSGABE:

OT Hartau	14
OT Wittgendorf	15
OT Pethau	15
OT Schlegel	16
OT Eichgraben	16
OT Hirschfelde	17
OT Dittelsdorf	17
Termine	18
Kirche	18
Anzeigen	28

THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- Drittältestes Hartauer Haus und seine Geschichte
- Aufruf zur Beteiligung am Festumzug in Hartau beginnt
- Tischtennisturnier in Wittgendorf
- Jagdgenossenschaften tagen im März/April
- Filmnachmittag mit Fotoausstellung in Schlegel
- Kasperletheater im Museum Dittelsdorf
- Neuer Bürgerpolizist für nördliche Ortsteile

Zittau

zittau.de

Hartau

Hartauer Geschichte und Geschichten

Vor 295 Jahren

Das dritte in Neu-Hartau gebaute Haus ist die jetzige Obere Dorfstraße 11. Am **15. März 1728, vor 295 Jahren,** stellte (Hanß) Johann Christoph Luther bei den Ortsgerichten den Bauantrag, der unter dem Ortsrichter Kretschambesitzer Andreas Goldberg (Nr. 1 - jetzt Untere Dorfstraße 13) und den Gerichtsältesten Hans Zschirnt, Daniel Plesky, Christoph Voigt und George Buttig (Bauerngutsbesitzer von Nr. 15 - jetzt UD 29) genehmigt wurde. Ihm wurde der Bauplatz zugewiesen und musste für das Grundstück (Haus und Hof) 6 Taler bezahlen, den Garten konnte er von der Gemeinde pachten. 1737 kaufte Christian Kaudelky (Michels Sohn) das Anwesen (wegen Namensgleichheit wurde der Name des Vaters hinzugefügt; sie waren Nachkommen böhmischer Exulanten) und 1740 (Michel) Michael Möse. Von 1756 bis 1761 waren seine Erben die Eigentümer, danach bis 1780 Christian Prescher. Es folgten anschließend 4 Generationen „Krusche". Der erste war Johann Gottlob bis 1826. Als im Jahre 1822 das Brandversicherungskataster erstellt wurde, bekam das Haus die Nr. 55. Dort wurde es als „Wohnhaus aus Holz und Lehm mit Strohdach" beschrieben, also ein Umgebindehaus mit den Maßen 8 Ellen hoch, 20 Ellen lang und 10 Ellen breit, was etwa 4,5 m x 11,3 m x 5,65 m entspricht. Da die Genehmigungen meist nur für 12 x 8 Ellen große Häuserbauten ausgesprochen wurden, ist anzunehmen, dass das Haus vor 1822 um- oder neugebaut wurde. Von 1827 bis 1853 war Johann Gottlieb Krusche Eigentümer. Er war

Heutige Ansicht

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 12.04., 19 Uhr
im Zimmer der Ortsbürgermeisterin,
Gemeindeamt Hartau

Erreichbarkeit Ortsbürgermeisterin
Tel.: 0162 4445274
E-Mail: hartau@zittau.de

Lohnweber auf einem Stuhl, wird aber auch zwischendurch „mit Gehilfen auf zwei Stühlen" und als Tagarbeiter erwähnt. In dieser Zeit (1840) wurde von der „Königlich-Sächsischen Commission zur Ausmittelung des Grund-eigenthums" ein Flurbuch angelegt, Haus und Hof bekam die Nr. 31a, der Garten die Nr. 31b. 1850 erfolgte eine Hausnummerierung, das Grundstück erhielt die Nr. 56. Nach Johann Gottlieb erbte und kaufte Johann Gotthelf Krusche das Anwesen, dem 1869 der Bergarbeiter Karl August Krusche folgte. Da er auch Ackerbesitzer war, ist anzunehmen, dass er das Haus durch einen Anbau von Scheune und Stall an der Südseite erweiterte. Vielleicht wurde bei dieser Baumaßnahme auch der größte Teil des Umgebindes entfernt und durch massives Mauerwerk ersetzt. Die alte Größe des Hauses ist noch gut am Fachwerk im Obergeschoss zu erkennen. An der Ostseite ist noch ein Teil des Umgebindes vorhanden, welches aber 1951 mit Ziegeln zugesetzt wurde.
1875 kaufte der Bergarbeiter Karl Ehrenfried Söffel das Haus, der auch die kleine Landwirtschaft als Ackerpächter weiter betrieb. Wahrscheinlich war er aus dem nahen Böhmen zum Arbeiten nach

Ansicht nach 1900

Hartau gekommen, denn er durfte als nichtsächsischer Staatsangehöriger vorerst nicht mitwählen. Ab 1897 ist der Bergarbeiter Friedrich Emil Söffel als Eigentümer bekannt, der 1924 den, vorher gepachteten, Garten von der Gemeinde kaufte. Erwähnenswert ist, dass die Hartauer Feuerwehrspritze während des Krieges und bis etwa 1950 in der Scheune untergestellt wurde, damit sie sich mehr in der Mitte des Dorfes befand. 1956 folgte der Schuhmacher Richard Söffel als neuer Besitzer, der die Scheune 1972 zur Garage umbaute. Im Jahr danach fand der letzte Eigentumswechsel zu Richard's Tochter Herta und ihrem Ehemann Martin Hoffmann statt. Das Grundstück ist damit ebenfalls die 4. Generation in Familienbesitz. Vor einigen Jahren wurde das Fachwerk verblendet und die Felder neu verputzt, sodass das unter Denkmalschutz stehende Haus wieder ein sehr schönes Aussehen bekommen hat.

Eckehard Gäbler

Öffnungszeiten der Bibliothek

Dreiseitenhof, Untere Dorfstraße 8, dienstags, 15-17 Uhr

Wittgendorf

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 22.03., 19 Uhr
in „Alte Schule" Wittgendorf

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung.

Erreichbarkeit Ortsbürgermeister
Tel.: 035843 20876
Mobil: 0172 4947631
E-Mail: wittgedorf@zittau.de

Sportverein Wittgendorf e.V.

Hallo Freunde des keinen Ball's,

der Sportverein Wittgendorf e.V. lädt ein zum **25. Tischtennisturnier** um den Pokal Ortschaftsrat **am Freitag, dem 17.03.2023.**

Einlass: 18.00 Uhr zum Einspielen
Start: 18.30 Uhr

Nur für Hobbyspieler! Auch die Nachwuchsspieler sind willkommen!

Pethau

Sitzung des Ortschaftsrates

Montag, 03.04., 19.00 Uhr
im Büro des Ortschaftsrates
Alte Schule zu Pethau, Hauptstraße 28

Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** statt.

Erreichbarkeit Ortsbürgermeister
Tel.: 03583 512413
E-Mail: pethau@zittau.de

Jagdgenossenschaft Wittgendorf

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hiermit laden wir alle Mitglieder am

23.03.2023 um 18 Uhr

in den Dorf- und Jugendverein zu unser jährlichen Versammlung ein. (Thema Ausflug und gewohnte Tagesordnung)

Der Jagdvorstand

Sonnenschutz hat immer Saison

„Sonnenschutz"
ROLLADEN- UND FENSTERBAU GMBH
Hauptstraße 164, 02708 Obercunnersdorf, Tel. (035875) 6 12 14
Hauptstraße 8, 02739 Eibau, Tel. (03586) 70 24 05

Schlegel

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 12.04., 19 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Schlegel
Die Tagesordnung entnehmen
Sie bitte der Bekanntmachung.

Sprechstunde Ortsbürgermeister
jeden 1. Dienstag im Monat, 17-18 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus Schlegel
und nach Vereinbarung

Erreichbarkeit Ortsbürgermeister
Tel.: 035843 20614
E-Mail: schlegel@zittau.de

Eichgraben

Sitzung des Ortschaftsrates

Dienstag, 14.03., 19.30 Uhr
im Gemeindezentrum
Die Tagesordnung entnehmen Sie
bitte der Bekanntmachung.

Sprechstunde Ortsbürgermeister
jeden 2. Dienstag im Monat, 18-19 Uhr
im Büro des Ortsbürgermeisters, Gemeindezentrum, Olbersdorfer Straße 11

Erreichbarkeit Ortsbürgermeister:
Tel.: 03583 680866
E-Mail: eichgraben@zittau.de

Traditionsverein Schlegel e.V.

Der Traditionsverein Schlegel e.V. möchte hiermit alle Einwohner von Schlegel und alle interessierten Gäste aus der Umgebung zu einem

Filmnachmittag mit Fotoausstellung

über die Ortsgeschichte von Schlegel einladen. Diese Veranstaltung findet am Sonntag, dem

19.03.2023 um 14 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus
(Feuerwehrdepot) statt.

In geselliger Runde bei Kaffee und Kuchen möchten wir mit Ihnen ein paar schöne Stunden verbringen. Wir freuen uns auf Euer Kommen herzlichst

Euer Traditionsverein Schlegel e.V.

Als **Vorinformation** möchten wir hiermit auf unseren jährlichen **Trödelmarkt** hinweisen, welcher dieses Jahr bereits am Samstag, dem **13.05.2023 ab 9.00 Uhr** am Dorfgemeinschaftshaus in Schlegel stattfindet.

Anmeldungen können ab sofort unter der Telefonnummer 035843 25198 eingereicht werden. Dieses Jahr werden wir für unsere Jüngsten eine Schminkfee begrüßen können und jede Menge andere Kinderbelustigungen. Für das leibliche Wohl wird wieder bestens gesorgt.

Auf Euer Kommen freuen wir uns.

Schlegler Blasmusikanten e.V.

Liebe Blasmusikfans,

ein neues Jahr hat begonnen und wir hoffen, ihr hattet einen guten Start.
Bei uns laufen die Proben zum neuen Musikjahr auf Hochtouren und wir können euch versichern, dass es wieder ein spannendes Jahr wird.
Bereits jetzt stehen viele Termine fest, schaut einfach in unseren Auftrittsplan unter: www.schlegler-blasmusikanten.de

Wir freuen uns auf Euch und verbleiben mit musikalischen Grüßen

Eure Schlegler Blasmusikanten.de

Jagdgenossenschaft Schlegel

Einladung

Am Donnerstag, dem **13.04.2023** findet um **19 Uhr** die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schlegel im Dorfgemeinschaftshaus in Schlegel statt.

Der Vorstand

Hirschfelde

Sitzung des Ortschaftsrates

Mittwoch, 15.03., 19 Uhr
im Gemeindeamt Hirschfelde

Ab 18.30 Uhr findet eine
Bürgersprechstunde statt.

Erreichbarkeit Ortsbürgermeister
Tel.: 035843 25838
E-Mail: hirschfelde@zittau.de

Grundschule Hirschfelde/Ostritz

Endlich Schnee

Nach einem schneereichen Wochenende entschlossen sich die 2. Klassen am Montag, dem 23.01. ganz schnell: Morgen gehen wir rodeln. Die Vorfreude der meisten Kinder war groß und so halfen viele Eltern, dass ein Schlitten mit zur Schule kam. Nach einem gemeinsamen Frühstück zogen wir los. Unser Ziel war der Windmühlberg in Dittelsdorf. Zum Glück gab es dort noch ausreichend Schnee und so konnten wir mit unseren tollen Gefährten bergab sausen. Alleine, zu zweit oder sogar als Schlittenschlange verging die Zeit beim Rodeln wie im Flug. Natürlich kippte auch einmal ein Schlitten um oder der „Pilot" saß plötzlich neben seinem Po-Rutscher … K.O., aber zufrieden ging es nach zwei Stunden wieder zurück.

Die Kinder der 2a und 2b
Frau Kriese

1. Platz beim Schulcup

Am 28.01.2023 ging die Reise für vier Spieler der Grundschule Hirschfelde nach Dresden zum ersten Schulcup in Ostsachsen.
Mit zwei souveränen Siegen in der Vorrunde gegen Radeberg und die 30. Grundschule Dresden stand die Mannschaft im Viertelfinale. Auch in diesem Spiel zeigten die Jungs um Spielführer Ramon ein tolles Spiel und konnten mit 2:0 gegen Dresden gewinnen und damit ins Halbfinale einziehen. In einer spannenden und mit schönen Spielzügen geprägten Partie gegen die SCHKOLA Ostritz, in der unser Jason dankenswerterweise ausgeholfen hat, konnten wir durch schöne Angaben von Hannes und Rückschlägen von Ferdinand uns den Sieg sichern. Die Spieler waren auch im Finale topmotiviert und zeigten nochmals alle gemeinsam ihr Können und sicherten sich mit einem 2:0-Erfolg die Goldmedaille. Wir Trainer sind sehr stolz auf euch!

Frau Schiller, Trainerin

Dittelsdorf

Sitzung des Ortschaftsrates

Dienstag, 21.03., 18 Uhr
Vereinshaus „Alte Schule"
Die Tagesordnung entnehmen
Sie bitte der Bekanntmachung.

Erreichbarkeit Ortsbürgermeister
Tel.: 035843 29096
E-Mail: dittelsdorf@zittau.de

Öffnungszeiten der Bibliothek

Vereinshaus „Alte Schule"
dienstags 15.30-18.00 Uhr

Wir pflegen unsere Patienten so,
wie wir selbst einmal gepflegt werden möchten,
wenn wir hilfebedürftig werden sollten.

- Grund- und Behandlungspflege
- Ärztlich verordnete Maßnahmen
- Beratungsbesuche
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Zusätzliche Betreuungsleistungen
- Vermittlung von Pflegezubehör
- Urlaubsbetreuung
- Essen auf Rädern
- Blutabnahme

Wir beraten Sie gern!

Häusliche Alten- und Krankenpflege
Oriwol GmbH
Rosenstraße 8
02788 Zittau
OT Hirschfelde
Tel. 035843 20757
www.pflege-oriwol.de

Neuer Bürgerpolizist für die nördlichen Ortsteile

Peter Franz
Polizei Sachsen

03583 62243 geschäftlich
0173 9618677 Mobiltelefon
Peter.Franz1@polizei.sachsen.de

Anzeigen » scharf.christian@ddv-media.de • fon 03583 77555880 oder 0176 41629552

Mitteilungen der Kirchgemeinden für Hirschfelde, Dittelsdorf, Schlegel und Wittgendorf

Unzertrennbar

„Was kann uns scheiden von der Liebe Christi?" (Röm 8,35) fragt der Monatsspruch März. Die Antwort wird im Zusammenhang deutlich: Niemand und nichts vermag uns von der Liebe Gottes zu trennen! Der oberflächliche Mensch begnügt sich mit dieser Aussage und wägt sich womöglich in falscher Sicherheit. Doch wer ist mit „uns" gemeint? Paulus schreibt seinen Brief an „alle Geliebten Gottes und berufenen Heiligen in Rom" (Röm 1,7). Das Kapitel 8 betont weitere Untermengen: Nämlich die, die mit Christus verbunden sind (Vers 1), sich vom Geist Gottes führen lassen (Vers 14), nach seinem Ratschluss berufen sind (Vers 28) und zu den Auserwählten (Vers 33) gehören. Offensichtlich hatte Paulus nicht alle Menschen im Blick. Wenn zudem von der Unmöglichkeit der Trennung die Rede ist, dann muss eine Verbindung zwischen Mensch und Christus bestehen, die zumindest theoretisch geschieden werden könnte. Nun kann sich jeder selber fragen, ob er eine tragfähige Beziehung zu Jesus hat und damit zur Zielgruppe des Römerbriefs gehört, oder noch nicht. Die Verbindung herzustellen ist nicht schwierig! Die Taufe zur Vergebung der Sünden und ein lebendiger Glaube an Jesus Christus mit dem Heiligen Geist stellen die Gemeinschaft mit Gott her, welche auch durch schwierige Lebensumstände nicht wieder aufgelöst werden kann: „Wer will uns scheiden von der Liebe Christi? Trübsal oder Angst oder Verfolgung oder Hunger oder Blöße oder Gefahr oder Schwert?". Es lohnt sich sehr, diese Nähe und Vertrautheit mit Jesus zu suchen und zu pflegen.

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen
Pfarrer Martin Wappler

Katholische Kirche St. Konrad Hirschfelde

So 12.03., 8.30 Uhr
Heilige Messe
Do 16.03., 8.30 Uhr
Heilige Messe
So 26.03., 8.30 Uhr
Heilige Messe
Do 30.03., 8.30 Uhr
Heilige Messe
Fr 07.04., 15.00 Uhr
Karfreitagsliturgie
Mo 10.04., 8.30 Uhr
Heilige Messe

Gottesdienste

So 12.03., 8.30 Uhr
Gottesdienst in Wittgendorf
13.-19.03. jeweils 19.30 Uhr
Bibelwoche in Siebenkirchen, Vorkirche Hirschfelde
So 19.03., 10.00 Uhr
Regionalgottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche in Hirschfelde
So 26.03., 8.30 Uhr
Gottesdienst in Schlegel
So 26.03., 10.00 Uhr
Gottesdienst in Wittgendorf
Fr 07.04., 10.00 Uhr
Karfreitags-Gottesdienst in Hirschfelde

Erreichbarkeit

Pfarramt Dittelsdorf
Telefon: 035843 25755
Fax: 035843 25705
KG.Siebenkirchen-Dittelsdorf@evlks.de
Öffnungszeiten:
Di 09-11 Uhr und 15-17 Uhr
Pfarramtsleiter:
Pfr. M. Wappler, 03583 6963190
Martin.Wappler@evlks.de
Webseite: www.siebenkirchen.de

SC „Grenzbuben" Hirschfelde

Spieltage sind der
16.03. und 13.04., um **17.30 Uhr**

Gespielt wird in 2 Serien zu je 48 Spielen oder 2 Serien zu je 36 Spielen nach der internationalen Skatordnung ohne Spitze, aber mit deutschem Skatblatt.

Spieleinsatz:
6 € bei 100 % Ausschüttung

Verlustgeld:
1. bis 3. verlorenes Spiel 0,50 €
ab dem 4. verlorenen Spiel 1 €

Den Wanderpokal erhält der/die Spieler/in, welche/r dreimal in Folge das Turnier gewinnt oder viermal insgesamt.

Austragungsort ist die Gaststätte „Grüne Aue", Dorfstraße 55, 02784 Dittersbach.

SC Grenzbuben Hirschfelde

Abfuhrtermine

	Gelbe Tonne	Blaue Tonne
Dittelsdorf	27.03.	30.03.
Eichgraben	20.03.	14.03.
Hartau	20.03.	23.03.
Hirschfelde	29.03.	30.03.
Drausendorf	29.03.	30.03.
Rosenthal	29.03.	30.03.
Pethau	27.03.	15.03.
Schlegel	27.03.	30.03.
Wittgendorf	15.03.	30.03.

Landfrauenkreisverein Görlitz e.V.
Begegnungsstätte Hirschfelde

In den kommenden Wochen möchten wir Sie herzlich zu den Veranstaltungen in unserer Begegnungsstätte Hirschfelde einladen. Wegen zum Teil nur begrenzter Teilnehmerplätze ist eine vorherige **Anmeldung erforderlich**.

Sträkelgruppe
jeden Dienstag 14-18 Uhr

Familiencafé des Dt. Kinderschutzbund OV Zittau
mit der Familienbildung „Bunte Wege"
- Donnerstag, 16.03. von 15.30-17 Uhr
  Thema: Alltagsaufgaben für Kinder
- Donnerstag, 20.04. von 15.30-17 Uhr
  Thema: Wie Rituale die Bindung stärken

DRK-Blutspende
Freitag, 03.04. ab 15 Uhr

Treff am Küchentisch
Donnerstag, 23.03., um 14 Uhr
Gemeinsam kochen mit Rezepten aus der heimischen Küche
(Anmeldung erforderlich!)

Seniorinnennachmittag
Dienstag, 28.03. um 14 Uhr

Treff am Donnerstag
Informationsveranstaltung mit Frühstück (Anmeldung erforderlich!)
Donnerstag, 06.04., um 9 Uhr

Weitere Informationen (und ggf. kurzfristige Änderungen) finden Sie im Veranstaltungskalender unserer Homepage und auf unserer Facebookseite.

Wir haben noch freie Räumlichkeiten für Ihre Familienfeiern, Einschulung, Klassentreffen, Vorträge etc.

Gern können Sie sich auch mit eigenen Ideen und Vorschlägen bei uns einbringen. Werden Sie aktiv im Ehrenamt bei den Landfrauen!

Jennifer Sterz, Vorsitzende

Erreichbarkeit/Anmeldung unter:
Mo-Do 9-15 Uhr
Landfrauenkreisverein Görlitz e.V.
Zittauer Straße 29a
02788 Hirschfelde
Telefon: 035843 25306
E-Mail: hirschfelde@landfrauen-goerlitz.de
Internet: www.landfrauen-goerlitz.de

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Zittau

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Zittau erlässt aufgrund von § 13 Absatz 2, Buchstabe i der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der ab 01. Januar 2008 geltenden Fassung folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren
II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Kirche und Abschiedsraum
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Frauenkirche
§ 11 Abschiedsraum
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
§ 13 Musikalische Darbietungen
B. Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grüfte
§ 16 Ausheben von Gräbern
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde
III. Grabstätten
A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulicher Anlagen
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen
B. Zeitgrabstellen
§ 28 Rechtsverhältnisse an Zeitgrabstellen
C. Erbgrabstellen
§ 29 Rechtsverhältnisse an Erbgrabstellen
§ 30 Übergang von Rechten an Erbgrabstellen und Zeitgrabstellen
§ 31 Alte Rechte
D. Gemeinschaftsanlagen
§ 32 Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen
§ 33 Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen
E. Grabmal- und Grabstättengestaltung
§ 34 Wahlmöglichkeiten
§ 35 Grabstellen und Grabmalgrößenfestlegung
§ 36 Material, Form und Bearbeitung
§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol
§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
§ 39 Grabstättengestaltung
IV. Schlussbestimmungen
§ 40 Zuwiderhandlungen
§ 41 Haftung
§ 42 Öffentliche Bekanntmachung
§ 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als einen Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Der Friedhof in Zittau steht im Eigentum des Kirchenlehns.
Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Zittau. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand Zittau.
(3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
(4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittau sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Zittau hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen oder geschlossen und entwidmet werden.
(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
(3) Durch die Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen in diesen Bereichen ausgeschlossen.
(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, amtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
a) in den Monaten März bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
b) in den Monaten November bis Februar von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr. *
(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren, – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofs-verwaltung sind ausgenommen, Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
c) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
d) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
e) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
g) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
i) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
j) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
k) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
** Hinweis: Die Öffnungszeiten sind an den Eingängen zum Friedhof durch Aushang bekannt zu machen.*

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
(3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern oder kleine Metallschilder sind an der Seite bzw. Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialen dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
(12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gebühren
Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Kirche und Abschiedsraum

§ 8 Bestattungen
(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder Pfarrerin fest.
(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
(5) Urnenbestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Erdbestattungen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

§ 9 Anmeldung der Bestattung
(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung notwendig.
(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Zeit- oder Erbgrabstelle verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10 Frauenkirche
(1) Die Frauenkirche kann für Trauerfeiern und festliche Abschiedsnahmen genutzt werden.
Die Frauenkirche wird durch den Friedhofsträger oder mit dessen Einverständnis geöffnet und geschlossen. Särge können in der Kirche nur nach Absprache mit dem Friedhofsträger geöffnet werden, sie sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
a) Die Benutzung der Frauenkirche kann auch für andere Zwecke (z.B. Trauungen, Konzerte, Lesungen) gestattet werden. Es gelten die Richtlinien wie bei Trauerfeiern.
(2) Bei der Benutzung der Frauenkirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
(3) Die Grunddekoration der Frauenkirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
(4) Bei der Benutzung der Frauenkirche ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11 Abschiedsraum
(1) Der Abschiedsraum dient für Abschiedsnahmen im engsten Familienkreis, jedoch nicht mehr als für 12 Personen. Die Dauer der Nutzung ist zeitlich begrenzt und beträgt in der Regel 15 Minuten.
(2) Da der Raum ausschließlich der Abschiednahme vorbehalten ist, sind hier keine Andachten, Trauerreden oder Ansprachen zugelassen. Hintergrundmusik wird auf Wunsch von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
(3) Bei der Benutzung des Abschiedsraumes für Angehörige von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich der Raum in kirchlicher Trägerschaft befindet. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
(4) Es ist nur gestattet, Abschiedsnahmen in Verbindung mit einer Urnenbeisetzung durchzuführen.
(5) Die Grunddekoration wird von dem Friedhofsträger gestellt. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13 Musikalische Darbietungen
(1) Musik- und Gesangsdarbietungen für sämtliche Trauerfeiern oder Veranstaltungen in der Frauenkirche, im Abschiedsraum und auf dem Friedhof werden bei der Anmeldung mit dem jeweiligen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung abgestimmt. Bei kirchlichen Feiern bedarf es zusätzlich der Zustimmung des Pfarrers/der Prarrerin. Es stehen Listen mit Musikangeboten zur Verfügung. Bei Musikwünschen, die vom Angebot abweichen, muss die Zustimmung des Friedhofsträgers oder des zuständigen Pfarrers/der Pfarrerin eingeholt werden.
Das Abspielen von CDs und anderen Tonträgern erfolgt im Ausnahmefall und nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, des Friedhofsträgers oder des zuständigen Pfarrers/der Pfarrerin.
Das Abspielen erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Verantwortlichen über die vorhandene Anlage der Kirche. Es können zusätzliche Gebühren laut gültiger Gebührenordnung § 8 anfallen.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Pfarrers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen
Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten bei Kindern, die tot geboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Ruhefrist zehn Jahre.

§ 15 Grüfte
(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
(2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden. Das gilt auch für Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben von Gräbern
(1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von der Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von der Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Bepflanzungen oder Ähnliches vor einer Bestattung zu entfernen oder entfernen zu lassen.
Grabsteine, Einfassungen und andere bauliche Anlagen werden aus versicherungstechnischen Gründen immer von einer Steinmetzfirma mit gültiger Arbeitserlaubnis entfernt. Diese Firma wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen. Sofern beim Ausheben der Gräber noch zusätzliche Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden.
Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Gemeinschaftsanlage sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.
Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Vorhandene Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Kosten des Mehraufwandes sind vom Auftraggeber zu zahlen.
(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
(3) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen oder getrennt in den jeweiligen Abfallbehältern zu entsorgen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
(3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte an Grabstätten mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vergeben:
a) Zeitgrabstellen
b) Erbgrabstellen
c) Grüfte
(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 35-39).
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit eine Verlängerung der Nutzungszeit zu beantragen. Der Antrag muss in schriftlicher Form erfolgen. Die Aufgabe des Nutzungsrechtes hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Es sind jeweils die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden.
Die Beräumung der Grabstelle wird ausschließlich von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die Kosten werden von dem Nutzungsberechtigten laut gültiger Gebührenordnung getragen. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen bestehen für den Friedhofsträger nicht.
(8) Sonder- und Ehrengrabstätten unterliegen gesonderten Bestimmungen, siehe § 26.

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
(2) Die Grabstätten müssen unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts, sowie nach jeder Bestattung ordnungsgemäß gärtnerisch angelegt werden.
(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegt und pflegt oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner mit gültiger Arbeitserlaubnis damit beauftragt. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Abdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach verrottbarem und nicht verrottbarem Material abzulegen.
(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
(6) Nicht gestattet sind:
a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte

e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen,
f) das Ausbreiten von Sand, Kies, Steinen und anderen Materialien um die Grabstelle

§ 21a Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume, Sträucher oder anderen Bewuchs zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, den Grabschmuck aufzubewahren.

§ 22 Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger übernimmt keine gewerblichen Tätigkeiten und Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages.

§ 23 Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
Zusätzlich liegende Grabmale sollen dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
(3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals soll gleich oder größer als 2:1 sein.
(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen oder eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten vorzulegen.
(2) Für die Genehmigung muss der originale Denkmalprüfungsantrag der Friedhofsverwaltung verwendet werden. Der Antrag erfolgt in doppelter Ausführung und ihm ist beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
(4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen. Für Arbeiten auf dem Friedhofsgelände ist eine gültige Arbeitserlaubnis die rechtliche Voraussetzung.
(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
(7) Nutzungsberechtigte von Mauerstellen können eine Grabplatte an der Mauer anbringen lassen. Bei der Auflösung des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, den Schaden im Mauerwerk auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
(10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
(3) Der Friedhofsträger prüft jährlich alle Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit. Der Beginn der Standsicherheitskontrolle wird mit einem Aushang an der Informationstafel der Friedhofsverwaltung angekündigt.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und Aufgabe des Grabes wird die Beräumung der Grabstelle durch den Friedhofsträger gegen Gebühr laut gültiger Gebührenordnung vorgenommen. Das beinhaltet die vorhandenen Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen in und oberhalb des Erdreiches.

(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Zeitgrabstellen

§ 28 Rechtsverhältnisse an Zeitgrabstellen

(1) Zeitgrabstellen sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Zeitgrabstellen werden als ein- oder zweistellige Grabstellen vergeben. In einer einstelligen Zeitgrabstelle für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Zeitgrabstelle kann zusätzlich eine Asche bestattet werden.

(3) In einer Zeitgrabstelle werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Zeitgrabstelle wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Zeitgrabstellen und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Die Kündigung des Nutzungsrechtes muss durch den Nutzungsberechtigten in schriftlicher Form erfolgen.

(6) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Zeitgrabstellen die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Zeitgrabstelle zu verlängern.

(7) Sofern beim Ausheben der Gräber Bepflanzung oder anderes Grabzubehör durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
Aufgrund der Vorschriften der Berufsgenossenschaft müssen bei Erdbestattungen Grabmale, Fundamente und bauliche Anlagen immer abgebaut werden. Diese Arbeiten werden von einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb durchgeführt. Die Kosten sind vom Grabstellennutzer zu tragen.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden.
Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Siehe § 30.

C. Erbgrabstellen

§ 29 Rechtsverhältnisse an Erbgrabstellen (Grüfte sind Erbgrabstellen)

(1) Erbgrabstellen sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

(2) Erbgrabstellen werden als ein- und mehrstellige Erbgräber vergeben. In einer einstelligen Erbgrabstelle für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Erbgrabstelle kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Erbgrabstelle für Aschenbestattungen können je nach Bezeichnung der Grabstelle, Aschen bestattet werden. (z.B. 2er Urnenstelle 2 Aschen, 4er Urnenstelle 4 Aschen)

(3) In einer Erbgrabstelle werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.
Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Erbgrabstelle wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Erbgrabstelle und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

(5) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

(6) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Erbgrabstellen die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Erbgrabstelle zu verlängern.

(7) Sofern beim Ausheben der Gräber Bepflanzung oder anderes Grabzubehör durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Aufgrund der Vorschriften der Berufsgenossenschaft müssen bei Erdbestattungen Grabmale, Fundamente und bauliche Anlagen immer abgebaut werden. Diese Arbeiten werden von einem von der Friedhofsverwaltung bestimmten Steinmetzbetrieb durchgeführt. Die Kosten sind vom Grabstellennutzer zu tragen.

(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Siehe § 30.

§ 30 Übergang von Rechten an Zeit- und Erbgrabstellen

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 28 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
   a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
   b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
   c) auf die Stiefkinder,
   d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter, auf die Eltern,

e) auf die leiblichen Geschwister,
f) auf die Stiefgeschwister,
g) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Abs. 3 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
(6) In den in Abs. 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 28 Abs. 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

D. Gemeinschaftsanlagen

§ 32 Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen

(1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
(2) Für die in der Urnenanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
(3) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofträger vorgesehenen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
(4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Vasen abgelegt werden.
(5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
(6) Aus- oder Umbettungen sind nicht gestattet.
(7) Die Bestattungskosten können vor der Bestattung verlangt werden.
(8) Urnengemeinschaftsanlagen werden angeboten als:

a) Urnengemeinschaftsanlage UgA1
zusätzlich wird hierfür festgelegt:
- Die Urnengemeinschaftsanlagen UgA1 sind Grabfelder mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen mit und ohne Namensnennung. Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

b) Urnengemeinschaftsanlage UgA2 mit Reservierung
- Die Urnengemeinschaftsanlagen UgA2 sind Grabfelder mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen mit Namensnennung. Es erfolgt die Reservierung eines Bestattungsplatzes für eine festgelegte Person. Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

c) Urnengemeinschaftsanlage „Trauerbirke"
- Die Grabanlage 2UE ist eine pflegevereinfachte Urnengrabanlage mit oder ohne Namensnennung auf einheitlichen Grabplatten.
- Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

d) Urnengemeinschaftsanlage „Naturbestattung"
- Die Grabanlage 3UN ist eine pflegevereinfachte Urnengrabanlage mit oder ohne Namensnennung auf einheitlichen Grabplatten.
- Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt werden. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

e) **Urnengemeinschaftsanlage „Ruhe unter Bäumen"mit Reservierungsmöglichkeit**
- Die Grabanlage RuB ist eine pflegevereinfachte Urnengrabanlage mit Namensnennung auf einheitlicher Grabplatte.
- Die Urnenbeisetzung erfolgt individuell.
- Es ist nicht gestattet, diese Stelle zu bepflanzen oder umzugestalten. Figuren, Laternen, Bildtafeln und ähnliche Gegenstände dürfen nicht abgelegt werden. Blumenschalen, Blumengestecke und Gebinde dürfen nur im Zusammenhang mit der Trauerfeier bzw. dem Totensonntag abgelegt wer-den. Gebinde oder andere Gegenstände für den Totensonntag können vom 01. November bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres liegen bleiben.

§ 33 Gemeinschaftsanlage für Erdbestattungen

(1) Eine Erdgemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Sargbestattungsstellen. Für die Bestattung in einem Erdgemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
(2) Für die in der Anlage bestatteten Särge gelten die für Zeitgräber gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
(3) Die Namen der in der Erdgemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofträger vorgesehenen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
(4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann auf die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Steinplatten abgelegt werden.
(5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Erdgemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
(6) Aus- oder Umbettungen sind nicht gestattet.
(7) Die Bestattungskosten können vor der Bestattung verlangt werden.
(8) Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine Asche in der Stelle zu bestatten. Hierbei kann es sich nur um den Ehepartner, ein Kind oder ein Geschwisterteil handeln. Es ist nicht erlaubt, einen zusätzlichen Grabstein bzw. Grabplatte aufzustellen. Für die Urnenbestattung gelten die Bestimmungen der Urnengemeinschaftsanlage UgA1.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 34 Wahlmöglichkeiten

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und

die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

(2) Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung von Grabmalen und Grabstätten. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind erforderlich.

(3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35-38) und zur Bepflanzung (§ 39):
Abt.: 1U/ U2b/ 7U/ AgHU/ HU/ RU – Urnengrabstellen mit Einfassung

§ 35 Grabstellen- und Grabmalgrößenfestlegung

(1) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmals muss gleich oder größer 2:1 sein.
Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss **mindestens 6 cm betragen.**

a) Grabmale für Urnenstellen mit und ohne Sockel

	mindestens	höchstens
Höhe	70 cm	80 cm
Breite		45 cm

a.a Grabstellengröße wird durch die vorhandenen Einfassungen festgelegt.

b) Grabmale für eine einer Zeitgrabstelle mit und ohne Sockel

Höhe	100 cm	110 cm
Breite	55 cm	65 cm

b.a Grabstellengröße ist 120 cm breit und 230 cm lang oder der jeweiligen Abteilung anzupassen.

b.b. Grabmale für eine zweier Zeitgrabstelle mit und ohne Sockel

Höhe	100 cm	110 cm
Breite	80 cm	100 cm

b.b.a Grabstellengröße ist 200 cm breit und 230 cm lang oder der jeweiligen Abteilung anzupassen

c) Grabmale für Erbgrabstellen
Die Grabmale sind den jeweiligen Bedingungen der Abteilung anzupassen. Hier gilt auch § 34 Abs. 1.

(2) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

(2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

(3) Das Aufstellen von Findlingen ist nicht gestattet, außer an Plätzen, die besonders dafür geeignet sind.

(4) Nicht gestattet sind Fotografien und Emaliebilder.

(5) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche sichtbar handwerklich bearbeitet sein.

(6) Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

(7) Für Grabmale, Einfassungen und andere bauliche Anlagen sind nicht zugelassen: Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere aus Beton, Kunststoff, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

(1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens sollte die Reihenfolge Vorname, Familienname beachtet werden.

(2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzeauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien.
Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

(1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks Umpflanzung.

(2) Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende". Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung soll die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39 Grabstättengestaltung

(1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

(2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf den Verstorbenen.

(3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

(4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

(5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

(6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden – soweit funktionell erforderlich – von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

(7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:
a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde.
b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.

(8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 und 21 Abs. 4 bis 7 und 21 a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.

(2) Bei Verstößen gegen §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1, 2, 4 und 5, 35, 36,37 und 38 Abs. 1 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

(3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme in der Ev.-Luth. Friedhofsverwaltung, Hammerschmiedtstraße 06 in 02763 Zittau, aus.

(4) Außerdem wird die Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch den Kirchenvorstand Zittau und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung des Evangelisch-Lutherischen Frauenfriedhofes Zittau vom 24.09.2003 außer Kraft.

Starke Filme bewerben sich beim Neiße Filmfestival

Rund 800 Einreichungen für die 20. Festivalauflage

Vom 23. bis zum 28. Mai geht das Neiße Filmfestival in seine 20. Auflage. Rund 800 Filmbeiträge sind in diesem Jahr bei den FestivalmacherInnen im Kunstbauerkino Großhennersdorf eingegangen und bewerben sich um einen Platz in drei Wettbewerben sowie um insgesamt zehn der begehrten Neiße-Fische. Die eingereichten Spiel-, Dokumentar- und Kurzfilme behandeln brisante Themen wie Rassismus und Terrorismus, erzählen Geschichten von Einsamkeit und dem Erwachsenwerden, widmen sich dem Tier- und Umweltschutz oder der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit.
„Wir freuen uns, dass auch in diesem Jahr so viele, qualitativ hochwertige und vielfältige Filme den Weg auf die Kinoleinwand und ins Programm des Neiße Filmfestivals suchen. Das zeigt, welche Bedeutung Filmfestivals für die Branche an sich und den Erhalt der Kinolandschaft gerade im ländlichen Raum haben.", erklärt Ola Staszel von der zweiköpfigen Festivalleitung. Welche Filme letztendlich ausgewählt werden, entscheidet sich bis Anfang April. „Die Vorbereitungen für das Festival laufen bereits. Auch zum 20. Jubiläum wollen wir unserem Publikum wieder eine spannende Festivalausgabe präsentieren.", so Staszel weiter.
Eröffnet wird das 20. Neiße Filmfestival am 23. Mai im Gerhart-Hauptmann-Theater in Zittau. Die feierliche Preisverleihung findet am 27. Mai im Kühlhaus in Görlitz statt.

Vernissage am 17. März

„achguckemalkunst"

Unter diesem Wortspiel wartet in der Galerie Kunstlade ab 17. März Sabine Pursche aus Oderwitz mit ihren Malereien und Grafiken auf. Seit 2005 lernte sie bei Helga Pilz und Walter Piroch, ihre phantasievollen Bilder gestalterisch zu verwirklichen – als Aquarell und später auch mit Acryl auf Leinwand sowie mit Kohle- und Pastellkreide zeichnend. Sie hat viel experimentiert und immer wieder überarbeitet. Und bis heute gilt: „Ich fange einfach an und schaue was passiert. Dann bleibe ich dabei, aber es kann auch passieren, dass Flächen wieder verworfen werden, ein Bild zur Seite gestellt und nach Jahren wieder aufgenommen wird", so Sabine Pursche.

Ach gucke – Malkunst – farbig, anregend, lustvoll, sinnlich und kräftig. Die Vernissage beginnt um 19 Uhr mit einer Laudatio des bekannten Oberlausitzer Malers Walter Piroch, und bis zum 14. Mai wird die Ausstellung zu sehen sein.

Öffnungszeiten der Galerie Kunstlade:
Dienstag bis Freitag von 13 bis 17 Uhr;
Sonntag von 15 bis 17 Uhr

J-O-Ś TRINATIONALES THEATERFESTIVAL D - PL - CZ

15. bis 19. März 2023 Haus Zittau

Das Theaterfestival J-O-Ś ist schon lange kein Geheimtipp mehr, denn es ist einmalig in Europa und bringt jedes Jahr nicht nur die drei Ensembles der Kooperationstheater aus Jelenia Góra, Liberec und Zittau zusammen, sondern bietet dem Publikum grenz- und spartenübergreifend ein kompaktes Festival, welches den aktuellen Stand der Schauspielkunst in der Mitte Europas repräsentiert. Seit mehr als einem Jahrzehnt achten die Bühnen im deutsch-tschechisch-polnischen Dreiländereck nicht nur auf die politische Relevanz der Sujets, sondern arbeiten gezielt an der Überwindung von Vorurteilen und Sprachbarrieren, so auch durch die Einbindung des Kinder- und Jugendtheaters in das bunte Festivalprogramm. Das gemeinsame Ziel dabei: Grenzen überwinden, Begegnungen ermöglichen und Freundschaften fördern. Mehrsprachige Übertitel, Simultanübersetzungen und Werkeinführungen sowie der lebendige Austausch mit Künstlern aus Europa machen das J-O-Ś-Festival zu einem echten Erlebnis, denn neben dem Blick auf die Kunst der Nachbarn sind faire Preise und perfekte Gastronomie der gepflegte Standard.

Schirmherrin der Festivalveranstaltung 2023 ist die Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus, Frau Barbara Klepsch.

Projektkoordinatorin: Ricarda Böhme
j-o-s@g-h-t.de

Entdecke, was Dich stark macht!

Eine Kursreihe zur Stärkung der seelischen Vitalität

Nachdem wir bereits einige erfolgreiche Kursreihen durchführen durften, freuen wir uns darauf diese Reihe fortzusetzen. Über einen Zeitraum von zehn Monaten bieten wir wieder zwei verschiedene Kurse an, die zu einer persönlichen Schatzsuche einladen.
Meditation und Qi Gong können gesundheitsförderliche Aspekte eines jeden Menschen freilegen und verstärken.
Kommunikation ist der Dreh- und Angelpunkt des Lebens, verbessern Sie Ihre Möglichkeiten! Die Kursreihe wird über das ESF Vorhaben „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung Zusammenkommen und Wachsen" für Zittauer Bürger*innen gefördert. Die Kursteilnahme ist kostenfrei.

Weitere Informationen:

Anna Kirsche und Franka Schönfelder
Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle,
Böhmische Straße 12, 02763 Zittau

Telefon 035 83 - 51 11 28
E-Mail pskb-zittau@ptv-sachsen.de
www.ptv-sachsen.de

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grudlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

zilentio
IHR BESTATTUNGSDIENST ZITTAU
Tag & Nacht erreichbar
Tel.: 03583 5763-20 Handy: 0172 3706906
Reichenberger Straße 4, 02763 Zittau
E-Mail: bestattung@zilentio.de
Internet: www.zilentio.de

Sie möchten die neue Waldpost, unser Mitteilungsblatt des Forstbetriebes der Stadt Zittau, zukünftig online lesen?
zittau.de

Einladung zur 5. Zittauer Saatgutbörse

Fleischbänke
Reichenberger Straße 6, Zittau
Samstag, 25.3. | 10-13 Uhr

Was gibt es besseres, als aus eigener Ernte Saatgut zu nehmen, zu ernten und im nächsten Jahr wieder auszusäen? So können sich Pflanzen an die lokalen Gegebenheiten anpassen und es entsteht mehr Vielfalt. Die regionale Gemüse- & Blumenvielfalt bleibt erhalten und wird gestärkt!

Wir möchten allen GärtnerInnen und Interessierten aus unserer Region mit der 5. Zittauer Saatgutbörse eine Plattform bieten, samenfestes („selbst vermehrbares") Saatgut, selbstgezogene Jungpflanzen und Erfahrungen im Garten miteinander zu tauschen. Gleichzeitig bieten wir verschiedenen Vereinen und Unternehmen, welche sich im Bereich Umweltschutz und regionale Sortenvielfalt engagieren, die Möglichkeit, ihre Arbeit auf diesem Gebiet vorzustellen und darüber ins Gespräch zu kommen.
Es gibt eine Vielfalt an Mitmach-Aktionen für Kinder und Erwachsene, rund ums Thema Saatgut und Umwelt.

Sie sind eingeladen, bei Kaffee & Kuchen, mit unserer Frühlingsfee einen gemeinsamen, informativen und spannenden Vormittag in der Zittauer Innenstadt zu erleben! Eine Teilnahme ist auch ohne eigenes Saatgut möglich.

Die Saatgutbörse finanziert sich aus Spenden. Der Eintritt ist frei! Saatgut und Jungpflanzen dürfen nur getauscht, nicht verkauft werden! Bitte haben Sie Verständnis, dass hybrides Saatgut zur Börse unerwünscht ist, da es nicht vermehrt und ein weiteres Mal ausgesät werden kann! Das war Ihnen nicht bewusst? Alle Hintergründe dazu vor Ort.

Eine Veranstaltung der
BIOase – Bioladen.Gärtnerei.Imkerei
in Kooperation mit dem TuZZ e.V.

Kontakt: Cornelia Hieke –
c.hieke@saatgutboersezittau.de

Der Anglerverein Ebersbach e.V. wird am **15., 16.** und **23.04.23** in Dürrhennersdorf einen weiteren Vorbereitungslehrgang für die Sächsische Fischereiprüfung durchführen.

Unser Lehrgangsteam hat mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Ausbildung angehender Angler. Der Lehrgang umfasst neben der Theorie einen umfangreichen praktischen Teil, wo die Teilnehmer verschiedene Fischarten sowie deren Besonderheiten und Anatomie kennenlernen können. Auf schwierige Prüfungsfragen und -themen gehen wir natürlich vertieft ein, um unsere Teilnehmer bestens auf die Fischereischeinprüfung vorzubereiten.

Eine vorherige Anmeldung für diesen Lehrgang ist unbedingt erforderlich:

J. Sommerfeldt Tel. 035841 37770
D. Riedel Tel. 03586 3134294
E-Mail: anglerpruefung@arcor.de

BAUBETRIEB
Klaus Henschke
Inhaber Michael Henschke
August-Bebel-Straße 90 | 02763 Olbersdorf
Tel.: (0 35 83) 51 19 72

- Tiefbau
- Landschaftsbau
- Pflasterbau
- Mauern, Treppen, Zäune
- Teichbau
- Holzfällerarbeiten
- Mauerwerktrockenlegung
- Verkauf von Baustoffen

1990 30 Jahre 2020

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
zittau
lebendige Stadt e.V.
UMONT
BEAUMONT.EU
xyzittau.de
Foto: Laura Jankowski 2022, Blueberry Photo Art
ZITTAUER INNENSTADT
OSTERSHOPPING
SA 08. APRIL | BIS 16 UHR
Osterhase * Hüpfburgen * Kinderschminken
Gulaschkanone * Coffee-Bike
Oberlausitzer Bratwurst * Musik

Bestattungsinstitut „Friede“
U. Zimmermann GmbH
Görlitzer Straße 1
02763 Zittau - Haltepunkt

Telefon: 03583 510683
Tag & Nacht
365 Tage im Jahr und 24 Stunden täglich für Sie erreichbar!

WIR STEHEN MIT UNSERER FACHKOMPETENZ FEST UND VERLÄSSLICH IN SCHWEREN STUNDEN AN IHRER SEITE.

HBG Leutersdorf GmbH
Ihr zuverlässiger Partner seit 1990!

Wasser | Heizung | PV/Solar | Lüftung/Klima | Kundendienst | Elektro

HBG Leutersdorf GmbH, Hauptstraße 37, 02739 Kottmar OT Neueibau

- Kundendienst, Wartungsarbeiten und Neuerrichtung von Heizungs-, Sanitär-, Klima-Lüftungs- und Wasseraufbereitungsanlagen
- alternative Wärmequellen mit Wärmepumpen, Solar- und Photovoltaikanlagen
- Ihr neues Wunschbad komplett aus einer Hand (Trockenbau-, Putz-, Installations-, Fliesenleger- und Elektroarbeiten)

Telefon: 03586 33030 info@hbg-leutersdorf.de
Notdienst: 0172 359 5555 www.hbg-leutersdorf.de

Bestattungsinstitut Fuchs
Inhaber André Fuchs

02763 Zittau | Hammerschmiedtstraße 19
02791 Oderwitz | Hauptstraße 171

Wir übernehmen für Sie alle Aufgaben um Ihren Trauerfall
- vertraulich
- preiswert
- zuverlässig

Tag & Nacht:
(03583) **79 51 77**

bestattung-fuchs-oberlausitz@gmx.de
www.fuchs-bestattungsinstitut.de

Büro Zittau:
Vertreten durch Herrn
Andeas Räffler

Dr. Thomas Immobilien GmbH
www.drti.de | 02763 Zittau | Neustadt 34
ivd

Sie haben eine Immobilie zu verkaufen?

Wir bringen Ihre Immobilie in liebevolle Hände!

Kompetente **Werteinschätzung**, fachgerechte **Beratung** und effiziente **Vermarktung**

03583/79666-0 info@drti.de

– Anzeige –

Volksbank Löbau-Zittau

ZuschussGuide: Der einfache Weg zum Zuschuss

Neuer Online-Service Ihrer Volksbank Löbau-Zittau eG

Mit Zuschüssen können Sie bares Geld sparen, zum Beispiel bei Sanierungen und Umbaumaßnahmen an Ihrem Haus.

Der neue ZuschussGuide zeigt Ihnen den passenden Zuschuss für Ihr Vorhaben und führt Sie durch den Antrag.

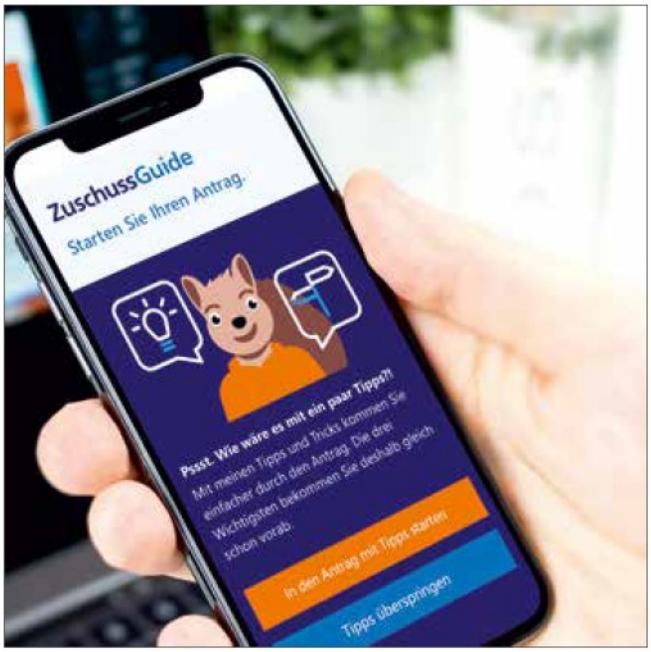

Geld sparen mit Zuschüssen

Eine energieeffiziente Heizung, eine bessere Wärmedämmung oder neue Fenster – viele Investitionen am und ums Haus werden mit Zuschüssen gefördert.

Staatliche Zuschussgeber wie das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) und andere Institute erstatten Ihnen einen Teilbetrag der Kosten, wenn Sie eine geförderte Maßnahme umsetzen und dabei die Förderbedingungen einhalten.

Zuschüsse einfach finden und beantragen

Den richtigen Zuschuss zu finden und diesen zu beantragen, ist nicht immer leicht. Hier hilft der ZuschussGuide, ein neuer Online-Service auf der Webseite der Volksbank. Der ZuschussGuide führt Sie mit wenigen Klicks zum passenden Förderprogramm für Ihr Vorhaben.

Anschließend beantragen Sie den Zuschuss direkt online.

Jörg Reichelt, Bereichsleiter Firmenkunden und Baufinanzierung bei der Volksbank Löbau-Zittau, betont: „Wer ein Sanierungsprojekt plant, möchte sich nicht mit komplizierten Formularen oder zeitraubenden Informationssuchen aufhalten. Wir bieten unseren Kundinnen und Kunden den maximalen Komfort bei der Beantragung ihres Zuschusses. Sie können sich ganz auf die Verwirklichung ihrer Projekte konzentrieren!“

Kompetenz in Fördermitteln

Mit dem ZuschussGuide rundet die Volksbank ihr Beratungsangebot in Sachen Fördermittel ab. Kunden der Bank profitieren nun auch bei der Beantragung von Zuschüssen von der über 30-jährigen Fördermittel-Kompetenz der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Hilfe nach dem Erdbeben

Ihre Spende wird in Syrien dringend gebraucht!

Spendenkonto:
IBAN: DE78 8502 0500 0003 5735 00
BIC: BFSW DE 33 DRE

www.arche-nova.org

arche noVa
Initiative für Menschen in Not

DZI Spenden-Siegel

Zuhause in (d)einer WG!

Gute Freunde inklusive.

WEIL WOHNEN VERTRAUENSSACHE IST.

VERMIETUNG · VERWALTUNG · VERKAUF

Fon: 03583-750-0
www.wbg-zittau.de

WOHNBAUGESELLSCHAFT
ZITTAU MBH

Sparkassenstiftung – „Auf uns können Sie zählen!“

Die 1997 gegründete Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien hat sich die Aufgabe gestellt, uneigennützig regionale Projekte zu unterstützen. So wurden im Geschäftsgebiet der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien zahlreiche Projekte für Kinder und Jugendliche, Bildung und Forschung, Kunst und kulturelle Aktivitäten, Heimat- und Brauchtumspflege, Umweltschutzprojekte, sportliche Betätigung und Gesundheitspflege sowie die Vertiefung von kulturellen und menschlichen Beziehungen durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert.
Für dieses Jahr zugesagt sind 201.200 Euro für 32 Projekte der Vereine unseres Landkreises Görlitz zugesagt. So zum Beispiel das Projekt 160 Jahre Feuerwehr in Zittau.
„Mit unserer Stiftung tun wir mehr, als nur Geld vergeben. Unser Geld kommt der Allgemeinheit zu Gute. Es können viele Projekte durchgeführt werden, die sonst nicht möglich wären,“ so Petra Hascha, Geschäftsführerin der Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien.
„Aber jedes Projekt erfordert auch ehrenamtliche Akteure, die die Vorhaben umsetzen,“ betont Petra Hascha. „Ich bin sehr stolz, dass es in unserem Landkreis sehr viele davon gibt. Vielen Dank für Ihr Engagement.“

Was bringt die Zukunft?

Die Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien wird auch weiterhin ihr Kapital ausbauen und ihr Ertragspotenzial aufgrund der Zinsentwicklung steigern. So können auch in Zukunft Vereine und Institutionen in der Region unterstützt werden.

Für weitere Informationen oder bei Fragen:
Petra Hascha
Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Görlitzer Straße 64, 02826 Görlitz
Telefon 03583 603 - 7100
petra.hascha@stiftung-on.de

Ihren persönlichen Termin erhalten Sie unter

03583 603-0
info@spk-on.de
www.spk-on.de/kontakt

Wir nehmen uns gern für Sie Zeit und beraten Sie ausführlich zu Ihren finanziellen Wünschen und Zielen:

Montag bis Freitag
7:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
auf Wunsch auch gern am Samstag

Weil‘s um mehr als Geld geht.

Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien

Akteur werden beim UmgebindeLandSommer³

Umgebindehäuser sind so vielfältig wie die Landschaft und die Menschen der Dreiländerregion von Deutschland, Polen und Tschechien. Diese Vielfalt erleben zu können, soll einen ganzen Sommer lang in besonderer Weise möglich werden. Vom Tag des offenen Umgebindehauses am 28. Mai 2023 bis zum Tag des offenen Denkmals am 10. September 2023 soll eine Fülle ausgewählter Angebote und Veranstaltungen zum Thema Umgebindehaus stattfinden. Museen, Gaststätten, private Hausbesitzer und andere Akteure öffnen ihre Umgebinde-Haustüren und nehmen Gäste mit auf eine Erlebnistour.

Um den UmgebindeLandSommer³ zum Leben zu erwecken, benötigt es viele engagierte und kreative Akteure.

Seien Sie dabei und nennen Sie uns Ihr Angebot. Das passende Formular gibt es dafür auf www.umgebindelandsommer.de.

Kontakt:
Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
Tourismuszentrum Naturpark Zittauer Gebirge

Markt 9, 02763 Zittau
Tel.: 03583 549940
tourismuszentrum@zittauer-gebirge.com

DREInsichten - Menschen und Häuser im Dreiländereck

Ausstellung in der Kulturfabrik MEDA Mittelherwigsdorf

Drei Länder x drei Häuser - das sind neun verschiedene Hausgeschichten: Der in Zittau lebende Fotograf Rafael Sampedro hat Menschen porträtiert, die in Umgebindehäusern wohnen oder darin arbeiten, die Gäste beherbergen oder dabei sind, ein Haus zu retten. Er bringt die Vielfalt der Nutzungen und die Besonderheiten der Bauweise zum Ausdruck. Zuvorderst aber wird die Beziehung der Menschen zu ihren Häusern spürbar. Wir bekommen eine Ahnung von der Kraft dieser Volksarchitektur: In der warmen Blockstube schlägt das Herz des Hauses - im Umgebindehaus bekommt die Seele des Dreiländerecks Raum.
Zur Ausstellungseröffnung sind sowohl der Künstler, als auch die porträtierten Hauseigentümer*innen eingeladen. Es begrüßt Sie das Team des europäischen Projekts TExTOUR, in dessen Rahmen die Ausstellung entstand.

Vernissage So., 26.03., 15 Uhr
Geöffnet bis 28.05.
Do/Sa ab 18 Uhr; So 15-18 Uhr

This project has received funding from the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme under grant agreement No 101004687

TEXTOUR